



Dienst für Recht und Personal

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.11.13)	Franziska Gschwend Leiterin Abteilung Recht
Termin	Donnerstag, 19. Januar 2012, 08.30 Uhr (Sitzungsende um 12.30 Uhr)	Dienst für Recht und Personal Davidstrasse 31 9001 St.Gallen
Ort	Zimmer 007, Lämmlibrunnenstrasse, 9001 St.Gallen (Baudepartement)	T 058 229 32 80 F 058 229 47 68 franziska.gschwend@sg.ch

St.Gallen, 16. Januar 2012

Vorsitz

Stadler Imelda, Lütisburg, Präsidentin

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Stadler Imelda, Lütisburg, Präsidentin
- Breitenmoser-Häberli Vreni, Waldkirch
- Forrer Diego, Grabs
- Freund Walter, Eichberg
- Hartmann Roland, Rapperswil-Jona
- Hegelbach Marcel, Jonschwil
- Heim-Keller Seline, Gossau
- Huber Maria, Rorschach
- Klee-Rohner Helga, Berneck
- Kündig Silvia-Rapperswil-Jona
- Ledergerber Donat, Kirchberg
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
- Schlegel Jeannette, Rorschacherberg
- Tinner Beat, Azmoos
- Wehrli August, Buchs

aus dem Bildungsdepartement (nachfolgend BLD)

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher des BLD
- Esther Friedli, Generalsekretärin des BLD
- Rolf Rimensberger, Leiter Amt für Volksschule
- Jürg Raschle, Leiter Dienst für Recht und Personal

Protokoll

Franziska Gschwend, BLD, Dienst für Recht und Personal, Leiterin Abteilung Recht

Entschuldigt

niemand.



Unterlagen

- XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.11.13) / Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2011
- Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG)
- Power-Point-Präsentation zum Referat von Regierungsrat Stefan Kölliker (an der Sitzung abgegeben)

Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen	2
2	Beratung der Vorlage	3
2.1	Referat von Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher des BLD	3
2.2	Allgemeine Diskussion	6
2.3	Spezialdiskussion	16
2.4	Rückkommen	35
2.5	Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates	36
3	Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung; Verschiedenes	36

1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Die **Präsidentin** begrüsst die Kommissionsmitglieder Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher des BLD
- Esther Friedli, Generalsekretärin des BLD
- Rolf Rimensberger, Leiter Amt für Volksschule
- Jürg Raschle, Leiter Dienst für Recht und Personal
- Franziska Gschwend, Leiterin Abteilung Recht (Protokoll)

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Forrer-Grabs anstelle von Kühne-Flawil;
- Kündig-Rapperswil-Jona anstelle von Hoare-St.Gallen.

Die **Präsidentin** stellt die Vollzähligkeit der Mitglieder und damit die Beratungs- und Beschlussfähigkeit der vorberatenden Kommission fest. Sodann lässt sie die Präsenzliste zirkulieren und informiert darüber, dass die Ausfahrtickets für die Parkgarage bei der Generalsekretärin des BLD bezogen werden können. Die Präsidentin hält fest, dass die Sitzung ihrer Einschätzung nach allenfalls bereits am Mittag fertig sein könnte und mahnt die



Kommissionsmitglieder deshalb, bei ihren Wortmeldungen Wiederholungen wenn möglich zu vermeiden.

Die **Präsidentin** ruft den Sitzungsteilnehmern in Erinnerung, dass die Kommissionsberatungen gemäss Art. 59 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11, abgekürzt GschKR) der freien Meinungsäusserung dienen und vertraulich sind. Die Urheber einzelner Meinungsäusserungen dürften deshalb Dritten nicht bekannt gegeben werden. Dies gelte auch für die Information der Fraktionen. Die Vertraulichkeit gelte nach Art. 67 GschKR auch für das Kommissionsprotokoll. Bis zum Abschluss der Beratungen im Kantonsrat dürfe deshalb Personen, die nicht Einsitz in der Kommission hatten, keine Einsicht in das Protokoll gegeben werden. Bei Stimmgleichheit gebe nach Art. 58 Abs. 3 GschKR die Präsidentin den Stichentscheid.

Die **Präsidentin** stellt die Traktandenliste gemäss Einladung vom 15. Dezember 2011 zur Diskussion. Das Wort wird nicht gewünscht.

2 Beratung der Vorlage

2.1 Referat von Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher des BLD

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Kantonsrates, ich stelle ihnen im Namen der Regierung den Antrag, auf den XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz einzutreten. Mit der Vorlage erfüllen wir einen Motionsauftrag Ihres Rates. Der XII. Nachtrag kann als Fortsetzung des VII. Nachtrags zum Volksschulgesetz aufgefasst werden, der im Jahr 2004, also vor meiner Zeit als Mitglied der Regierung und Bildungschef, diskutiert worden ist. Damals ist bekanntlich die Qualitätsentwicklung in den Schulgemeinden verankert worden, mit lokalen Führungs- und Qualitätskonzepten, Schulleitungen und – dazumal schon! – der Fremdevaluation. Gleichzeitig sind die Bezirksschulräte, die früher für die Überprüfung der Unterrichtsqualität in den Schulzimmern verantwortlich gewesen sind, zur Regionalen Schulaufsicht (RSA) umgebaut worden. Die RSA ist zu einer Aufsichtsbehörde geworden. In dieser Funktion hat sie sich aber in den Augen des Kantonsrates nicht bewährt, weshalb auf sie jetzt verzichtet werden soll.

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage trotz engen Fristen pünktlich. Die Vorlage setzt bei der damaligen «Qualitäts»-Vorlage des VII. Nachtrags zum Volksschulgesetz an und bringt sie eigentlich zum Abschluss. Die RSA hat ihren Platz im System nicht finden können, weil die Führungs- und Qualitätskonzepte und die Schulleitungen in den Gemeinden ein Erfolgsmodell sind. Die Gemeinden brauchen für ihre Steuerung der Schulqualität – wenn man von der Fremdevaluation absieht, auf die ich noch zu sprechen komme – keinen kantonalen Überbau, der bei ihnen auch noch mitmischt. Das gilt umso mehr, weil sie mit dem neuen Finanzausgleich seit dem Jahr 2008 noch autonomer geworden sind. Das muss im Endeffekt bedeuten, dass der XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz eine echte Deregulierung bringt: Die RSA kann ersatzlos abgeschafft werden. Damit ist aber auch gesagt, dass den Mitgliedern der RSA kein Vorwurf gemacht werden kann, dass ihre Be-



hörde nicht zum Tragen gekommen ist. Der Grund ist das System, es sind nicht die Leute. Diese haben ihre Aufgabe mit den schlechten Chancen, die sie gehabt haben, gut erfüllt.

Unsere Vorlage hat in der Vernehmlassung gute Aufnahme gefunden. Wir haben sie daher unverändert in die Beratung durch den Kantonsrat gegeben. Ich will jetzt nicht die Botschaft im Detail wiederholen, sondern nur zwei Akzente setzen:

Erstens möchte ich noch einmal betonen, dass es nicht heisst, dass es keine Aufsicht des Kantons mehr gibt, wenn die RSA ersatzlos abgeschafft wird. Das wird manchmal missverstanden. Die Gemeinden können auch in Zukunft nicht einfach machen, was sie wollen. Wer kantonales Recht vollzieht, untersteht automatisch und immer kantonaler Aufsicht. Es ist einfach so, dass die kantonale Aufsicht künftig direkt durch die zentralen Behörden, also den Erziehungsrat und das Bildungsdepartement, ausgeübt wird. Und das nicht mehr proaktiv mit Visitationen, Schwerpunkten und Stichproben, sondern nur noch reaktiv. Der Erziehungsrat und das Bildungsdepartement werden nur aktiv, wenn in den Kanälen, die in der Volksschule sowieso bestehen, Handlungsbedarf sichtbar wird. Wir haben diese Kanäle in der Botschaft aufgezählt. Ich zeige Ihnen hier noch einmal die Grafik, die in der ausgefertigten Vorlage leider etwas zu klein abgebildet worden ist (Folie 1). Einer von diesen Kanälen ist die Fremdevaluation. Wie ich schon gesagt habe, geht die Fremdevaluation auf den VII. Nachtrag zum Volksschulgesetz zurück. Sie ist bisher als freiwilliges Pilotverfahren durchgeführt worden und funktioniert gut. In der neuen Amtsdauer soll die Fremdevaluation jetzt endlich obligatorisch werden. Wir sind im Moment daran, die Fremdevaluation definitiv zu organisieren. Es geht darum, das Fachwissen der Pädagogischen Hochschule zu nutzen, aber auch die Unabhängigkeit der Evaluationsteams zu garantieren. Bei den Schulen wird die Fremdevaluation im Wesentlichen gleich ablaufen wie im Pilot. Die Fremdevaluation ist keine Aufsicht, sie ist heute nicht Beratungsgegenstand. Es ist nur so, dass auch als Folge einer Fremdevaluation Handlungsbedarf bei der Aufsicht entstehen kann. Deshalb haben wir in der Botschaft auch auf die Fremdevaluation hingewiesen.

Und zweitens jetzt noch ein paar Bemerkungen zu den Rekursen: Die Rekurse sind in dieser Vorlage ein Sonderfall. Die Bezirksschulräte haben neben ihrer «Haupttätigkeit» immer auch Rekurse erledigt. Sie haben das über alles gesehen gut gemacht. Auch die RSA hat mit den Rekursen keine Probleme gehabt. Sie hat das Gleichgewicht zwischen rechtlicher Korrektheit und gesundem Menschenverstand gut gefunden. Wegen den Rekursen müsste also die RSA nicht abgeschafft werden. Das geht auch aus der Motion klar hervor. Aber nur für die Rekurse kann die RSA auch nicht stehen gelassen werden, das wäre unverhältnismässig. Die Rekurse müssen neu organisiert werden. Die Regierung hat sich mit den Rekursen gründlich befasst, mit folgendem Ergebnis: Die anspruchsvollen Rekurse müssen neu direkt im Bildungsdepartement erledigt werden. Das trifft zum Beispiel auf alle Fälle zur Religionsfreiheit zu. Umgekehrt können die einfachen Rekurse nicht zentral behandelt werden. Das wäre bürgerfremd, bürokratisch und sehr teuer. Wer will denn, dass jedes Jahr im Sommer Juristen aus St.Gallen sagen, wo ein Kind aus Wildhaus oder Quarten in den Kindergarten gehen muss oder ob ein Jugendlicher aus Mosnang oder Eichberg in die Sekundarschule oder in die Realschule gehört. Eine Überlegung wäre, dass die Gemeinden ihre Rekurse intern, das heisst ohne kantonale Instanz entscheiden. Das können sich aber nur die ganz grossen Gemeinden leisten. Eine kom-



munale Rekurskommission existiert heute einzig in St.Gallen. Es braucht somit weiterhin eine mittlere Rekursbehörde. Wir schaffen daher vier Rekursstellen. Bei den Fällen für die Rekursstellen geht es hauptsächlich um die Klassenzuteilungen, die Übertritte in die Oberstufe und die einfachen Disziplinarstrafen. Neu sollen auch die Schulwegrekurse dazu kommen. Von der Zahl her dürfen die Fälle nicht unterschätzt werden: Sie machen mehr als die Hälfte aller Rekurse in der Volksschule aus. Würde die Rechtspflege im Bildungsdepartement zentralisiert, müsste unser Rechtsdienst verdoppelt werden. Eine Zentralisierung ist also auch wegen der Personalkosten ein «No go». Bei der Organisation der Rekursstellen gehen wir nach der Devise vor «so viel Einfachheit und Bürgernähe wie möglich, so viel Professionalität wie nötig». Etwas Professionalität ist auch deshalb nötig, weil die Fälle neu an das Verwaltungsgericht gezogen werden können. Sie müssen darum formell korrekt gelöst werden. Das setzt auch ein gewisses Mass an technischem Know how voraus, weshalb einer Rekursstelle mindestens eine Juristin oder eine Jurist angehören muss. Sie sehen auf Folie 4 des Hand-outs ganz rechts, dass die Rekurse der neuen Rekursstellen direkt an das Verwaltungsgericht gelangen können, also ohne vorher das Bildungsdepartement oder den Erziehungsrat zu passieren. Die Mitglieder der neuen Behörde sollen nicht mehr nach Parteienproporz, sondern nach fachlicher und schulischer Eignung rekrutiert werden. Es ist eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen. Niemand hat ein Vorrecht, auch nicht die bisherigen RSA-Mitglieder.

Zum Schluss noch ein Wort zu den Kosten: Man hat der RSA vieles, oft zu vieles vorgeworfen – dass sie zu teuer gewesen wäre ist aber niemandem in den Sinn gekommen. Die RSA hat sehr preiswert gearbeitet. Sie dürfen daher vom XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz nicht erwarten, dass er eine Sparvorlage ist. Wir sind froh, dass wir nach der Abschaffung der RSA kostenneutral über die Runden kommen. Massive Mehrkosten würden vor allem dann resultieren, wenn wir das Rekurswesen zentralisieren müssten, das heisst im Bildungsdepartement drei oder vier Juristen anstellen müssten.

Die Präsidentin erkundigt sich, ob die Kommissionsmitglieder zum Referat von Regierungsrat Kölliker dringende Fragen haben.

Lehmann-Rorschacherberg: Wo ist das Verwaltungsgericht angesiedelt?

Raschle: Das Verwaltungsgericht ist das oberste Gericht des Kantons St.Gallen im öffentlichen Recht. Es ist ein unabhängiges Justizorgan bzw. ein unabhängiges Gericht, wie es von der Bundesverfassung vorgeschrieben wird. Das Verwaltungsgericht beurteilt alle Beschwerden im Bereich des öffentlichen Rechts, also nicht nur die schulrechtlichen, sondern z.B. auch Baustreitigkeiten.



2.2 Allgemeine Diskussion

Präsidentin: In Kommissionssitzungen wird anstelle einer Eintretensdiskussion eine allgemeine Diskussion geführt. Ich möchte vorab jeder Fraktion die Gelegenheit zu einer Gesamtwürdigung der Vorlage geben.

Klee-Berneck: Die FDP, die ja die Urheberin der Motion ist, dankt der Regierung, dass sie unser Anliegen so an die Hand genommen hat, dass es fristgerecht umgesetzt werden kann. Die jetzt vorgeschlagene Lösung, dass die Aufsicht überwiegend reaktiv durch den Erziehungsrat und das Bildungsdepartement ausgeübt werden soll, begrüßen wir. Für uns ist die regionale Führung der Rekursstellen wichtig, denn dieses Gremium soll so nah als möglich bei den Schulgemeinden sein. Weil bekanntlich kurz vor Abschluss des Schuljahres am meisten Rekurse anfallen, würde bei einer zentralen Lösung viel Arbeit auf wenige Schultern verteilt, was dazu führen könnte, dass die Eltern sehr lange auf einen Entscheid warten müssten. Das ist mit Sicherheit nicht im Sinn der betroffenen Kinder und erschwert im Übrigen auch die Arbeit der Schulbehörden. Wir danken der Regierung, dass diesbezüglich unsere Anliegen aus der Vernehmlassung berücksichtigt worden sind. Wir sind der Meinung, dass Personen, die für die regionalen Rekursstellen gesucht werden, über ein minimales Mass an Fachlichkeit verfügen müssen. Aufgrund der Tatsache, dass die Rekurse neu direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können, sagen wir auch ja zu je einer juristisch ausgebildeten Person pro regionale Rekursstelle. Wir denken dabei explizit an junge Juristinnen und Juristen, welche in einem solchen Gremium erste Berufserfahrungen sammeln könnten.

Was wir gar nicht unterstützen, ja ausdrücklich bekämpfen, ist die Schaffung von zwei neuen Stellen im BLD. Wir haben dies schon in der Vernehmlassung bekannt gegeben. Es kann doch nicht sein, dass quasi auf Vorrat zwei neue Stellen geschaffen werden. Erstens haben wir einen Stellenstopp und zweitens sollen zuerst Erfahrungen gesammelt werden mit der neuen Organisation. Wir glauben nämlich nicht, dass künftig im BLD die Aufsichtsanzeigen zahlreicher anfallen. Die Aufsicht über die wenigen Privatschulen kann doch durch Erziehungsrat und BLD analog zur öffentlichen Schule auch überwiegend reaktiv wahrgenommen werden. Meine Recherchen haben ergeben, dass die Aufsicht über die Privatschulen bis jetzt sehr sehr dürftig gewesen ist. Dass man dafür jetzt auf einmal so stark aufstocken will, leuchtet uns nicht ein.

Die Kosten müssen sich im Rahmen der Auflistung unter Punkt 6.3 der Vorlage bewegen. Eine Evaluation nach zwei bis drei Jahren punkto Anzahl Rekurse ist für uns zwingend. Wenn sich der Aufwand nicht in dem angenommenen Rahmen bewegt, sollen auch die Entschädigungen von Präsidium, Vize-Präsidium und Sekretariat herabgesetzt werden.

Zur Grösse der Rekursstellen: Weil geplant ist, vier Rekursstellen zu schaffen, sind wir der Meinung, dass aus jedem der heutigen Wahlkreise ein Mitglied Einsitz haben sollte. Damit das Stellvertreter-Prinzip zum Tragen kommt, unterstützen wir Fünfergremien. Sehr wichtig ist für uns, dass die Rekrutierung der Mitglieder unabhängig der Parteizugehörigkeit erfolgt. Die Stellen sollen analog den KES-Behörden öffentlich ausgeschrieben werden. Personen, die heute in der RSA tätig sind, sollten nicht berücksichtigt werden. Jetzt ist ein Schlussstrich zu ziehen unter die bisherige Lösung. Die Motion hat nicht zuletzt darum so grosse Beachtung gefunden, weil bezüglich jetziger RSA – nicht aus eige-



nem Verschulden, sondern weil sie nicht geführt und kontrolliert wurde – in den Schulgemeinden Unmut entstanden ist. Darum finden wir es wichtig, dass man jetzt, wo eine Ablösung gemacht wird, ein Neustart wagt und nicht den gleichen Fehler macht, wie beim Übergang von den Bezirksschulräten zu der RSA. Damals sind ehemalige Mitglieder des Bezirksschulrates in die RSA übertragen, was keine guten Lösungen gab.

Noch offene Fragen und Ergänzungen werden wir in der Spezialdiskussion einbringen, insbesondere betreffend die Standorte der regionalen Rekursstellen und die Auflistung, was bei den regionalen Rekursstellen genau angefochten werden kann. Die FDP ist ganz klar für die Zustimmung und Umsetzung der Vorlage.

Breitenmoser-Waldkirch: Im Namen der CVP-Kommissionsmitglieder danke ich der Regierung für die Ausarbeitung der Botschaft zum XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz. Obwohl die Botschaft nicht so umfangreich ist, enthält sie doch einige delikate und zukunftsweisende Punkte für unser Volksschulsystem.

Die CVP-Fraktion hat damals die Überweisung der Motion zur Abschaffung der RSA quasi vollumfänglich gutgeheissen, weil wir den gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannt haben. Wir sind deshalb auch heute daran interessiert, dass die Aufsicht und das Rekurswesen nach Ablauf der letzten RSA-Amts-dauer im Sommer 2012 neu optimal strukturiert und sinnvoll organisiert werden können.

Bezüglich Umsetzung haben wir das Gefühl, dass wir mit der jetzigen Behandlung der Vorlage relativ spät dran sind. Mit der ersten Lesung im Februar und der zweiten im April verbleiben uns bis zum offiziellen Ende der RSA-Amts-dauer am 31. Mai 2012 nur noch wenige Wochen. Es gilt also, die Umsetzungsarbeiten zügig voranzutreiben, damit die "Rekurs-Spitzenzeit" im Sommer zufriedenstellend erledigt werden kann.

Zum beabsichtigten Milizsystem ist festzuhalten, dass der Kantonsrat mit der Überweisung der Motion auch ja gesagt hat zur Zentralisierung der RSA-Aufgaben bzw. dass diese Aufgaben nicht mehr im Milizsystem oder regional auszuführen seien. Es stellt sich aber die Frage, ob dies problemlos umsetzbar ist oder ob uns die Praxis eines Besseren belehrt. Die Regierung schlägt uns nun vor, die neuen Rekursstellen selbständig zu organisieren und aufzubauen. Dabei kommt das Milizsystem doch wieder zum Tragen. Bei kritischer Betrachtung der Botschaft ist die Frage zu stellen, was denn die Abschaffung der RSA wirklich bringt und was die effektiven Vorteile der vorgeschlagenen neuen Struktur sind. Unter dem Strich wird es wohl kaum Kosteneinsparungen geben und ganz ohne Milizsystem und Einbezug von Personen, die auch regional verankert sind und die örtlichen Begebenheiten kennen, wird es wohl auch in Zukunft nicht gehen.

Die Übergangsbestimmung ist für uns sehr wichtig. Die Verlängerung der Amtsdauer der bisherigen RSA-Mitglieder bis längstens zum 31. August 2012 für die Behandlung von Rekursfällen, die bis zum 31. Juli 2012 eingehen, erscheint uns sinnvoll, wenn nicht sogar zwingend. Wir müssen alles daran setzen, dass ein reibungsloser Ablauf und die Gleichbehandlung gewährleistet werden kann.

Es gilt jetzt, eine neue Struktur für die Aufsicht und das Rekurswesen zu realisieren. Dies ist eine nicht ganz leichte Aufgabe. Wir sind nur zum Teil glücklich mit der Vorlage, sind aber klar für Eintreten.

Hegelbach-Jonschwil: Ich kann voraus schicken, dass die SVP-Kommissionsmitglieder für Eintreten sind.



Nach geltendem Art. 104 VSG soll die RSA die Schulen des Wahlkreises beaufsichtigen und für ihre Förderung sorgen. Ich kann als Mitglied eines Schulrates dazu sagen, dass wir unsere RSA-Begleiterin sicher einmal im Jahr gesehen haben und dann jeweils auch mit ihr ein Abendessen eingenommen haben. Ich will damit sagen, dass ich als Schulrat durch die RSA keine Förderung erfahren habe, auch wenn wir einen persönlichen Austausch hatten. Es macht deshalb durchaus Sinn, dass man die bisherige Aufsicht überdenkt. Wir haben uns vor allem zum Milizsystem Gedanken gemacht. Für uns der föderalistische Gedanke sehr zentral. Wir sehen deshalb durchaus Vorteile im vorgeschlagenen System, auch wenn wir uns ebenso gut eine zentrale Rekursstelle hätten vorstellen können, wie wir es in der Vernehmlassung festgehalten haben. In diese hätte aus jedem Wahlkreis ein Mitglied entsandt werden können. Zusätzlich hätte ein Sekretariat oder eine juristische Stelle eingerichtet werden können. In den Beratungen im Vorfeld zur heutigen Sitzung sind wir dann aber zur Überzeugung gelangt, dass die erwähnte Rekursflut in einem relativ kurzen Zeitraum mit acht bzw. zehn Personen nur sehr schwer zu bewältigen wäre. Wir sehen dies selbst mit den in der Botschaft beschriebenen vier Rekursstellen noch als grosse Herausforderung. Nicht ganz klar ist für uns, warum die Bildung der Einzugsgebiete mit einem Zusammenschluss von Wahlkreisen erfolgt. Damit entsteht ein zusätzliches Gebilde bzw. eine zusätzliche organisatorische Einheit. Dies ist für uns ein Hindernis, aber kein Grund, die Vorlage abzulehnen.

Betreffend Stellenaufstockung ist für uns klar, dass ein Systemwechsel ohne entsprechende Folgen nicht möglich ist. Man kann nicht Neues angehen und gleichzeitig verlangen, dass dies ohne die nötigen Ressourcen erfolgt. Darum sehen wir die Stellenschaffung nicht ganz so kritisch und werden sie auch nicht bekämpfen.

Die Fremdevaluation haben wir wegen den Kostenfolgen kritisch angeschaut. In der Schulgemeinde Jonschwil geben wir pro Schuleinheit zwischen 20'000 und 25'000 Franken für eine Fremdevaluation aus. Soweit ich informiert bin, gehen die Kosten der Fremdevaluation in Zukunft zulasten des Kantons und nicht mehr der Schulgemeinden. Dennoch ist zu fragen, ob die Kosten in dieser Höhe wirklich nötig sind bzw. ob die Fremdevaluation nicht auch in einem anderen Umfang möglich wäre.

Zusammenfassend ist für uns sehr wichtig, dass die Regionalität nicht verloren geht bzw. dass Rekurrenten nicht an ein Departement gelangen müssen, sondern dass sie vor Ort ein Gremium haben, in dem sie sich erkennen. Es ist zu prüfen, ob die Zusammensetzung der Rekursstellen – ähnlich wie bei den Kreisgerichten – nach Parteienproporz erfolgen soll. Dies ist für uns jedoch nicht zwingend, denn auch wir sehen hier die fachliche Tauglichkeit als übergeordnet.

Ledergerber-Kirchberg: Ich spreche im Namen der SP-Kommissionsmitglieder. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob wir eintreten wollen oder nicht, weil man in einer Kommission nicht mehr eintritt, sondern nur eine eintretende Ausbreitung der verschiedenen Ansichten der Fraktionen diskutiert. Über das Eintreten wird nicht mehr abgestimmt.

Ich danke der Regierung für diese Vorlage, die versucht, der Motion zur Abschaffung der Regionalen Schulaufsicht gerecht zu werden. Ich sage "versucht", weil wir der Ansicht sind, dass die Umsetzung in weiten Teilen nicht im Sinn der Motion gelungen ist. Ich muss offen sagen, dass wir mit dieser Vorlage nicht zufrieden sind. Dass die RSA mit der Vorlage ersatzlos abgeschafft ist, wie es Regierungsrat Kölliker in seinem Eingangsreferat erwähnt hat, stimmt so nicht, denn es werden neue Institutionen geschaffen. Wir werden zu gegebener Zeit – und ich bitte die Präsidentin, darauf hinzuweisen, wann dies



möglich ist – einen Antrag auf Zurückweisung zur Überarbeitung dieser Vorlage stellen. Dies unter Ansetzung einer Frist und mit entsprechenden Vorgaben der Kommission. Wenn wir diese Zurückweisung nicht durchbringen, so hoffen wir doch, dass wir im Lauf des heutigen Tages die Vorlage noch so modifizieren können, dass sie besser wird.

Vor allem in zwei Punkten haben wir grosse Bedenken: Erstens bei der Regelung der Aufsicht über die Privatschulen. Wir sind der Ansicht, dass die Privatschulen bis heute deutlich zu wenig beaufsichtigt worden sind. Weil Privatschulen keinen demokratisch gewählten Schulträger haben, brauchen sie eine ganz deutliche und ausgebaute Aufsicht. Wir sind der Ansicht, dass eine reaktive Aufsicht über die Privatschulen nicht genügt. Wir haben im Kanton verschiedene Beispiele, wo diese Aufsicht nicht funktioniert hat, z.B. im Fall von "Domino Servite" in Kaltbrunn.

Der zweite Punkt sind die Kosten, die wir so nicht akzeptieren können. Der Stellenstopp gilt und niemand würde verstehen, wenn man hier im Sinn einer Ausnahme präventiv Stellen neu schaffen würde. Auch die Vergütungsansätze, vor allem die feste Vergütung, sind für uns nicht nachvollziehbar, wenn man mit ähnlichen Gremien vergleicht, die deutlich billiger sind. Zu erwähnen sind hier die Aufsichtskommissionen der Kantonschulen, die keinen festen Ansatz von über Fr. 3'000.-- nur fürs Dasein haben.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich vertrete die Fraktion der Grünen, der EVP und der Grünliberalen und danke für die Vorlage. Das Wichtigste in dieser Botschaft ist die Sicherung der Schulqualität. Ob dies nun mit der RSA oder mit einer neuen Organisation erfolgt, erachte ich als in der Schule tätige Person als weniger wesentlich.

Wichtig finde ich, dass die Bearbeitung von Rekursen weiterhin regional erfolgen kann, die Leute sich verstanden fühlen und sowohl die fachliche als auch die menschliche Komponente eine Rolle spielt. Ich denke, das hat bis anhin schon gut funktioniert.

Ein grösseres Fragezeichen habe ich in Bezug auf die fachlich-didaktische Qualitätsüberprüfung. Wir haben am Montag beim parlamentarischen Abend des KMV/KLV von Prof. Elisabeth Stern gehört, wie sich der Unterricht gut qualifizierter Lehrpersonen auf die Schulkarriere und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler auch an weiterführenden Schulen auswirkt. Dies braucht seitens der Lehrpersonen ein Fachwissen und ein dauerndes Sich-Auseinander-Setzen mit der Frage, wie man das Verständnis der Schülerinnen und Schüler bestmöglich fördern kann. Das wirkt sich auch auf das Zwischenmenschliche und die Abbruchquote in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe aus. Darum ist für mich persönlich und als Vertreterin der Fraktion der Hauptschwerpunkt dieser Vorlage in der Fremdevaluation, die fachlich verankert sein muss. Ich finde es schade, dass nur noch sporadisch und nur noch aufgrund von Schwierigkeiten, die entstehen können, überprüft werden soll. Ich habe nämlich selber erfahren, wie ein Qualitätskonzept die ganze Schuleinheit und das Team persönlich und fachlich fördern und fordern kann. Dies sollte eine konsequente Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen bezüglich der bestmöglichen Unterrichtsqualität zur Folge haben.

Regierungsrat Kölliker: Wir haben jetzt grundsätzlich verschiedene Haltungen gehört, wie der Motionsauftrag zu verstehen ist. Selbstverständlich haben wir uns diese Frage nach der Überweisung der Motion auch gestellt. In der Motion wird grundsätzlich die Abschaffung der RSA verlangt, weshalb für uns klar war, dass wir die Aufsicht nicht im Sinn eines Schulinspektorates – wie dies z.B. im Kanton Thurgau sehr aufwändig und teuer der Fall ist – ausbauen können. Dies wäre zwar grundsätzlich denkbar, ist aber nicht der Auf-



trag. Ich habe in meinem Eingangsreferat schon auf die Diskussion im Jahr 2004 im Rahmen des VII. Nachtrags zum VSG hingewiesen. Gestützt darauf war es für uns nur konsequent, wenn wir mit dem Vorschlag, den wir Ihnen heute unterbreiten, den damaligen Auftrag weiter verfolgen und zu Ende führen. Wir sind auch überzeugt, dass wir mit der Vorlage dem Motionsauftrag entsprechen und dass das vorgeschlagene Modell der einzig richtige und gangbare Weg ist.

Am Schluss der Motion wurde folgendes festgehalten: "Die Schilderungen zeigen, dass die Aufsichtsfunktion der RSA eine unnötige Zusatzbelastung darstellt, die zu eliminieren ist. Dies hat zur Folge, dass allein die Bearbeitung von Rekursen als Aufgabe der RSA verbleiben würde". Das Rekurswesen muss also weiterhin gewährleistet werden und als Kanton stehen wir in der Verantwortung, die Qualität und Führung sicherzustellen. Eine weitere Reduktion dieses Modells ist deshalb undenkbar und wäre nicht zu verantworten. Wie gesagt: Die Rekurse fallen in einer grossen Anzahl und v.a. in einer eingeschränkten Periode des Jahres an. Den Votanten, die eine weitere Reduktion des Modells verlangen, muss ich die Frage stellen, wer ihrer Ansicht nach diese Rekurse behandeln soll. Es wäre nicht sinnvoll, Juristen anzustellen, die während einer relativ kurzen Zeit des Jahres einer hohen Belastung ausgesetzt wären. Damit wäre auch die regionale Verankerung nicht mehr gewährleistet. Wir sind deshalb zum Schluss gekommen, dass es die vier regionalen Stellen braucht, auch um im Interesse der Schule bzw. der Beteiligten den Problemen vor Ort besser Rechnung tragen zu können.

Es ist weiter vorgebracht worden, man sei nicht bereit, die zwei zusätzlichen Stellen im Bildungsdepartement zu bewilligen. Wir hatten im BLD in den letzten Jahren kein Stellenwachstum und schauen penibel darauf, dass wir nicht auf Vorrat ausbauen. Wir wissen im Moment nicht genau, wie stark die Arbeitsbelastung infolge der Neuorganisation ansteigen wird. In der Botschaft ist deshalb von *maximal* zwei Stellen die Rede. Sie können mir vertrauen, dass wir nicht auf Vorrat zwei Personen einstellen. Unsere Prognose aufgrund der Erfahrungswerte ist aber, dass wir die zwei Stellen voraussichtlich brauchen, weshalb wir sie auch so beantragen müssen.

Zur Frage von Kantonsrätin Breitenmoser-Waldkirch, was denn nun die konkreten Vorteile der neuen Lösung sind, muss ich wiederholen, dass der Hauptauftrag des Kantonsrates war, die RSA abzuschaffen. Wir mussten in erster Linie diesem Auftrag Rechnung tragen. Ich bin aber der Meinung, dass wir mit der neuen Lösung Verbesserungen erzielen können etwa die Professionalisierung im Rekurswesen.

Zur Frage, ob es im Amt für Volksschule zwei Stellen für die Schulaufsicht braucht, möchte ich Sie noch einmal auf die Folie 1 verweisen. Sie sehen hier, welche Aufgaben wir noch wahrnehmen müssen. Und hier komme ich auf die Privatschulaufsicht, die ich eingangs noch nicht angesprochen habe. Diesbezüglich bestehen in der Kommission offenbar widersprüchliche Haltungen: Die einen meinen, wir machen hier zu wenig bzw. wir nehmen diese Aufgabe zu wenig pflichtbewusst wahr. Die anderen sind der Ansicht, wir übertreiben bzw. dazu brauche man nicht die zwei Stellen. Im Schnitt sind wir mit unserem Vorschlag durchaus realistisch bzw. mit der neuen Stelle Schulaufsicht können wir die Privatschulen genügend beaufsichtigen. Was Sie auf der Folie auch sehen und worüber wir noch nicht gesprochen haben, mir persönlich aber sehr wichtig ist, ist der gelbe Bereich in der Mitte (Qualitätssicherung und Bildungsmonitoring). Es ist uns bei der Erarbeitung der Vorlage bewusst geworden, dass wir mit dem vorgeschlagenen Konzept als Bildungsdepartement den Kontakt zu den Schulen ein Stück weit verlieren. Wir haben uns deshalb Möglichkeiten überlegt, wie wir auch im neuen System den Kontakt zu den Schu-



len wahren können. Dazu dient der gelbe Bereich, mit dem wir in Zukunft einen systematischen Austausch aufnehmen und pflegen werden, damit wir noch am Puls der Erfahrungen und Probleme der Schulen vor Ort sind. Dies ist eine zusätzliche Dienstleistung des BLD, für die keine zusätzlichen finanziellen Mittel beantragt wurden. Ich bitte Sie, dies bei ihren Einwänden gegen die allfälligen neuen Stellen zu berücksichtigen.

Rimensberger: Ab Juni müssen wir in der Aufsicht zwei Aufgabenbereiche der RSA übernehmen: Einerseits die Aufsicht über die Privatschulen und andererseits die Aufsichtsbeschwerden. Die Aufsicht über die Privatschulen möchten wir, wo dies nötig ist, intensivieren, systematischer machen und vereinheitlichen. Im Sinn eines Inspektorats werden wir die Privatschulen auch regelmässig besuchen. Wir gehen aufgrund einer internen Schätzung davon aus, dass dafür ungefähr 70 Stellenprocente nötig sind. Die Zahl der Aufsichtsbeschwerden nimmt tendenziell zu und die einzelnen Aufsichtsbeschwerden werden eher umfangreicher und z.T. unter Beizug von Anwälten geführt. Es braucht auch ein gewisses Knowhow, die Aufsichtsbeschwerden zu bearbeiten. Über den Umfang der Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden durch die RSA liegen keine systematischen Auswertungen vor und wir können deshalb im Moment nicht genau abschätzen, wie viel Ressourcen wir für die Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerden brauchen werden. Wir werden relativ tief einsteigen und die Ressourcen nur bei Bedarf ausbauen. Die zwei beantragten Stellen sind deshalb im Sinn eines Kostendaches zu verstehen. Wir hoffen aber selbstverständlich, dass wir mit deutlich weniger Ressourcen durchkommen.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte noch ergänzen, dass die Stelle "Schulaufsicht" – dies ist in der Folie 1 vielleicht nicht optimal erkennbar – eben die Schaltstelle ist, die auch auf entsprechende Mängel oder Feststellungen aus der Fremdevaluation und der Aufsichtsprüfung durch das Amt für Gemeinden reagiert. Es ist nötig, dass für die Bewältigung all dieser Aufgaben ein minimales Mass an personellen Ressourcen und entsprechendem Knowhow vorhanden ist. Wir sprechen mit dem Amt für Gemeinden ab, wie wir den Austausch in Zukunft handhaben werden. Dieser Austausch wäre in der Vergangenheit schon möglich gewesen, wurde aber nicht systematisch genutzt, weil es die RSA gegeben hat.

Klee-Berneck: Ich habe noch verschiedene Verständnisfragen. Das Amt für Gemeinden macht eine finanzrechtliche Prüfung. Es kann nicht sein, dass sich das BLD auch noch in finanzrechtliche Sachen einmischet. Diesbezüglich gibt das Departement des Innern bei Mängeln klare Aufträge. Das Amt für Gemeinden erfüllt seine Aufgaben hervorragend, aber es prüft nicht die Qualität. Auch die Fremdevaluation erteilt uns Aufträge. Diese sind aber sicher nicht durch das BLD zu kontrollieren, sondern von denen, die den Auftrag erteilt haben. Ausserdem muss man uns in den Schulgemeinden auch einmal noch arbeiten lassen und soll nicht immer irgendwelche Kontrollen vorbei schicken. Ich schlage Regierungsrat Kölliker vor, jährlich zwei Konferenzen mit den hervorragenden Schulleitungen im Kanton durchzuführen, wenn er den Puls fühlen will.

Betreffend Schaffung von zwei neuen Stellen möchte ich darauf hinweisen, dass man bei der Budgetdebatte dem Sicherheits- und Justizdepartement zwei oder drei Stellen in der Strafanstalt Saxerriet nicht bewilligt hat, die unter dem Strich bares Geld gebracht hätten. Dies mit der Begründung, man habe einen Stellenstopp. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, dass man jetzt ausgerechnet hier auf Vorrat zwei Stel-



len schafft. Es ist von Herrn Rimensberger bestätigt worden, dass davon 70 Prozent für die Privatschulaufsicht wären, der Rest ist noch nicht bekannt. Die Zahl der Aufsichtsbeschwerden müsste aufgrund der Berichte der RSA bekannt sein. Und ich glaube nicht, dass die Zahl der Aufsichtsbeschwerden im neuen System steigen werden.

Regierungsrat Kölliker: Die Aufsichtsprüfung durch das Amt für Gemeinden hat natürlich einen anderen Inhalt, aber das BLD kann Zusatzaufträge mitgeben. Damit handeln wir in Zukunft genau in dem Sinn, wie es Kantonsrätin Klee verlangt. Wir wollen nicht, dass nach der erfolgten Fremdevaluation noch jemand die Schulen aufsucht und die Feststellungen aus der Fremdevaluation überprüft. Wenn dies möglich ist, werden wir diesen Auftrag dem Amt für Gemeinden mitgeben. Bezüglich Kontaktpflege bin ich der Ansicht, dass die Angestellten des BLD am Puls bleiben und deshalb raus in die Schulen müssen. Die angeregten Treffen zwischen den Schulleitungen und mir wären deshalb nicht zielführend.

Raschle: Ich möchte anknüpfen an das Verhältnis zwischen der Aufsichtsprüfung durch das Amt für Gemeinden und der Aufsicht des BLD. Die Aufsichtsprüfung durch das DI ist kein Vehikel, eine Finanzaufsicht des BLD einzuführen, sondern sie ist eines von mehreren Vehikeln für die reaktive Aufsichtstätigkeit des BLD bzw. für die Fachaufsicht in gewissen Bereichen. Dies insbesondere in Bereichen, wo eine gewisse Grauzone bzw. Schnittstelle zum Finanziellen besteht. Ich kann hier zwei Beispiele nennen: Zum einen die Lehrerlöhne, die der Kanton den Schulgemeinden zwar fix vorschreibt, wir aber vom BLD aus kein Instrument haben, die korrekte Handhabung zu überprüfen. Zum andern ist der Pensenpool in der Sonderpädagogik zu erwähnen. Wie bereits erwähnt wurde, wurde diese Möglichkeit bereits installiert, als die direkte Finanzaufsicht des BLD über die Schulgemeinden abgeschafft und beim DI konzentriert wurde. Dieser Kanal wurde bisher erst punktuell genutzt, weil es noch die RSA und damit Unklarheiten bezüglich Rollen der verschiedenen Behörden gegeben hat.

Vielleicht noch ein Wort zu den Kosten der gesamten Vorlage: Die Zuständigkeit des Kantonsrates im Kostenbereich beschränkt sich grundsätzlich darauf, im Rahmen der Vorlage zu prüfen, ob die neue Lösung mehr, weniger oder gleich viel als die bisherige Lösung kostet. Die geplante Umsetzung, z.B. wer wie viel Entschädigung bekommt, ist staatsrechtlich aber in der Zuständigkeit der Regierung und in der Vorlage nur Informations halber bzw. im Sinn einer möglichen Handhabung abgehandelt. Die Entschädigungen, Taggelder usw. sind Gegenstand von Verordnungen. Beratungsgegenstand in der heutigen Kommissionssitzung kann deshalb grundsätzlich nur der Kostenvergleich der Vorlage im Verhältnis zum bisherigen System sein.

Tinner-Azmoos: Ich erlaube mir als Gemeindepräsident eine Würdigung der Vorlage vorzunehmen. Wenn ich das Thema "Aufsicht" höre, wird es mir meistens etwas flau im Magen, weil darunter nicht alle das gleiche verstehen. Ein gut gemeinter Ansatz der Aufsicht ist meiner Ansicht nach aber sehr wohl in der Kompetenz des Kantons bzw. hier des BLD und muss auch wahrgenommen werden können. Es ist aber immer eine Frage des Ausmasses und der Ausgestaltung. Bei der Aufsichtsprüfung durch das DI geht es primär um die Prüfung, ob die Gelder haushälterisch ausgegeben werden. Natürlich kann eine Prüfung durch das DI auch zu Rückschlüssen führen, wie gut oder wie schlecht die Schule geführt wird. Dies ist aber nur am Rande möglich, weshalb meiner Ansicht nach eine Aufsicht, wie sie in der Vorlage beschrieben wird, grundsätzlich sehr wohl angezeigt ist.



Die grosse Diskussion, in der wir uns nun bewegen, ist die Stellendotation. Und hier gebe ich natürlich Kantonsrätin Klee recht, dass diese mit zwei Stellen relativ grosszügig ist. Die Überlegung von Herr Raschle, dass man sich auf die Vorlage zu konzentrieren hat, ist spannend. Aber ich denke aber dennoch, dass es auch in der Verantwortung des Kantonsrates ist, zu schauen, wo die Aufsicht im Amt für Volksschulen angesiedelt ist und wie der Gesamtstellenetat dort aussieht. Ausführungen dazu wären interessant, weil die zwei Stellen in der Vorlage sonst ziemlich isoliert dastehen. Selbstverständlich rede ich der Regierung nicht in die Entschädigungsfrage hinein, auch wenn ich die Äusserungen unterstütze, dass die in der Vorlage vorgesehenen Entschädigungen relativ grosszügig sind. Aber letztlich gibt es noch einen Budgetprozess, in dem man die Stellen notfalls kippen könnte. Die bisherigen Voten erachte ich deshalb als Hinweis an den Bildungsdirektor, was hier für eine Meinung vorherrscht.

Die Überlegungen zur lokalen und regionalen Verankerung der Rekursstellen kann ich sehr gut nachvollziehen. Ich hätte mir zwar zu Beginn auch eine zentrale Rekursstelle vorstellen können. Aber aus der Diskussion um die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörden (KES), in der sich die Gemeinden sehr stark für eine regionale und doch bürgernahe Organisationsform eingesetzt haben, kann man hier einen Analogieschluss ziehen. Die entscheidende Aufgabe dieser Kommission ist heute, eine grundsätzliche Aussage zu machen, ob man eine Anpassung der bestehenden Strukturen will. Die Kosten können wir dann als Wunsch Regierungsrat Kölliker mit auf den Weg geben.

Ledergerber-Kirchberg: Ich glaube, jetzt ist der richtige Zeitpunkt, um meinen Antrag auf Rückweisung zu stellen?

Präsidentin: Nein, laut Art. 58 GschKR müssen wir die Vorlage durchberaten und nach der Spezialdiskussion darüber abstimmen.

Generalsekretärin: Ich möchte hier ergänzen, dass der Kantonsrat vor über einem Jahr eine Änderung des GschKR beschlossen hat, wonach die Vorlage in einer Kommission in jedem Fall durchberaten werden muss. Dies, damit nicht der Fall eintreten kann, dass die Kommission die Vorlage noch nicht durchberaten hat, falls der Kantonsrat nach einem Antrag der Kommission auf Rückweisung bzw. Nichteintreten doch Eintreten entscheidet. Die Abstimmung über den Antrag auf Rückweisung findet deshalb erst am Schluss, also nach der Spezialdiskussion, statt.

Freund-Eichberg: Ich muss vorausschicken, dass ich seit zwei oder drei Jahren Mitglied der RSA bin. Ich habe in der bis jetzt geführten Diskussion den Eindruck bekommen, dass die anwesenden Kantonsräte der Ansicht sind, Kontrolle sei schon gut, aber dann doch nicht und wenn, dann zum Nulltarif. Es befremdet mich ein bisschen, wie man mit dieser Frage umgeht. Man kann doch nicht Entschädigungen kritisieren, wenn man fast keine Leute mehr findet, die eine solche Aufgabe überhaupt übernehmen wollen. Man wird kaum Juristen finden, die für Fr. 30.--/Stunde arbeiten.

In der RSA haben wir die Aufgaben, die wir tatsächlich hatten, wahrgenommen. Wir hatten aber keine konkreten Aufträge, sondern es hiess einfach "macht mal". Wenn ich mit Kantonsrätin Klee Kaffee trinken gehe, kann das aber doch keine Aufsicht sein. Regierungsrat Kölliker hat in seinem Eingangsreferat gesagt, dass der Kanton Thurgau



teure Schulinspektorate hat. Wenn ich alle Aufsichtsorgane auf dem Organigramm zusammen nehme, gibt dies auch fast ein gleich teures Inspektorat.

Bei der Privatschulaufsicht habe ich während meiner RSA-Tätigkeit festgestellt, dass Schulen ab und zu die auch froh sind, wenn eine Kontrolle vorbei kommt. Gerade gestern hat mir eine Lehrerin gesagt, sie wäre froh, wenn mal jemand vorbei kommen würde, damit sie wisse, was sie eigentlich richtig oder falsch mache. Auch die Musikschulen bewegen sich bezüglich Kontrolle übrigens in einem luftleeren Raum und sind deswegen wahnsinnig unsicher. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es ohne Kontrolle und ohne Geld nicht geht. Mit noch tieferen Entschädigungen würde das Risiko bestehen, dass die Aufsicht nicht mehr richtig ausgeübt wird.

Regierungsrat Kölliker: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass wir ein grosses Problem hätten, wenn der angekündigte Rückweisungsantrag von Ledergerber-Kirchberg angenommen würde. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, dass wir in diesem Fall nicht mehr alle bestehenden Aufgaben wahrnehmen könnten, weil wir jetzt schon unter Zeitdruck stehen und die Vorlage unter Hochdruck ausgearbeitet haben. Bei einer Rückweisung hätten wir im Kanton einen zeitfreien Raum, während dem nichts mehr gewährleistet wäre. Wir sind schon dankbar, dass wir mit der Übergangsregelung mit der RSA einen möglichst reibungslosen Übergang gewährleisten können.

Noch ein allgemeines Votum zu den Ressourcen. Wir befinden uns im BLD in einem Spannungsfeld. Von den Schulträgern bzw. dem Schulträgerverband (SGV) und anderen Stellen hören wir immer wieder "das BLD soll noch dies und das" und dass wir uns einmal besser organisieren sollten. Ich muss dann jeweils antworten, dass wir das machen, was mit den vorhandenen personellen Ressourcen möglich ist. Und geschätzte Damen und Herren, wir sind extrem knapp aufgestellt im Vergleich zu vergleichbaren Bildungsdepartementen in anderen Kantonen. Das muss einmal gesagt sein! Es spricht auch für die Arbeit unseres Kantonsrates, der immer geschaut hat, dass nicht eine zu grosse Verwaltung aufgebaut wird. Aber ich möchte Sie schon bitten, zur Kenntnis zu nehmen, dass wir im BLD mit Blick auf die vielfältigen wahrzunehmenden Aufgaben mit sehr engen personellen Ressourcen auskommen. Diese Aufgaben erfüllen wir in hoher Qualität, was wir auch in Zukunft beibehalten wollen. Und wie bereits gesagt, auch mir liegt nicht daran, unnötige Stellen zu schaffen.

Hegelbach-Jonschwil: In den letzten Tagen konnte man in der Presse lesen, dass es im Kanton immer weniger Gemeinden gibt. Kann dieser Umstand auch Auswirkungen im finanziellen Bereich der Vorlage haben, wenn es also weniger Schulgemeinden gibt?

Raschle: Die Anzahl der Gemeinden ist für die Tätigkeit des BLD, also für die Fachaufsicht und das Rekurswesen, nicht relevant. Wir haben dadurch lediglich ein paar Gemeindeordnungen weniger zu prüfen und zu genehmigen, was aber zu vernachlässigen ist. Für uns ist die Schülerzahl und die Anzahl Eltern ausschlaggebend, die der allgemeinen demografischen Entwicklung gehorcht. Im juristischen Bereich ist festzustellen, dass die Streitlust der Eltern tendenziell steigt. Die demografische Entwicklung und die Streitlust halten sich etwa die Waage. Die Arbeitslast bei den Rekursen wird nicht zurückgehen.

Lehmann-Rorschacherberg: Bis jetzt konnten auch die Lehrpersonen bei Problemen oder bei Entscheiden der Schulleitung oder des Schulrates an die RSA gelangen, z.B. bei



Mobbing seitens der Schulleitung oder Aufdecken von Amtsmissbrauch der Behörden. In diesen Fällen kann man u.U. nicht an die Schulleitung oder an die Schulbehörden gelangen, weil diese selber involviert sind oder eine solche Meldung die eigene Stelle gefährden könnte. Ist es inskünftig so, dass eine Lehrperson in solchen Fällen direkt an die kantonale Aufsichtsstelle gelangen kann? Dann müssten in der Folie 2 (Meldewege) bei den Aufsichtsbeschwerden die Lehrpersonen und Eltern m.E. auch aufgeführt sein. Und zweitens: Diese Stelle beaufsichtigt in erster Linie den Schulrat und die Schulleitung und nicht die Lehrpersonen. Können auch die Schulräte und die GPK Meldung machen?

Regierungsrat Kölliker: Im BLD gibt es den Beratungsdienst Schule, an den sich Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden bei Problemen jedwelcher Art wenden können. Wenn dann aber ein konkretes Vorgehen angezeigt ist, muss zuerst der Dienstweg in der Gemeinde eingehalten werden, weil die Lehrpersonen von den Schulgemeinden angestellt sind. Aber Beratung bieten wir aber an.

Breitenmoser-Waldkirch: Das Einzugsgebiet der regionalen Rekursstellen wird gemäss Vorlage durch Zusammenfassen von je zwei Wahlkreisen gebildet. Aus praktischer Sicht sind für mich die dabei entstehenden Distanzen auch sehr gross. Es könnte z.B. im Kreis Wil-Toggenburg dazu kommen, dass ein Mitglied aus Zuckenriet einen Fall in Nesslau-Neu St. Johann beurteilen müsste. Hier stellt sich schon die Frage, warum man in der Vorlage zum Schluss kommt, die Mitglieder der Rekurskommission könnten die Fälle angebrachter beurteilen als eine zentrale Stelle in St.Gallen. Zweitens frage ich mich, wie Regierungsrat Kölliker sich die Intensivierung des Kontakts vom BLD zu den Schulen vorstellt. Die Kontaktpflege zwischen den einzelnen Ebenen an der Basis läuft. Eine Kontaktpflege vom Kanton zu den Schulträgern stelle ich mir aber extrem schwierig vor.

Regierungsrat Kölliker: Mit den vier Rekursstellen haben wir immer noch ein Milizorgan. Die Mitglieder der Rekursstellen werden intensiv und viel zu tun haben mit den Rekursen in den betreffenden Regionen. Bei ihnen wird eine gewisse Erfahrung schon vorbestehen, die sich in der Tätigkeit auch weiter ausbauen wird. Damit kann unseres Erachtens dem Bedürfnis nach einem regionalen Bezug Rechnung getragen werden. Unser Kanton ist zwar sehr weitläufig, aber die regionalen Rekursstellen sind immer noch eine wesentlich bessere Lösung als eine zentrale Stelle in St.Gallen.

Die Kontaktpflege ist nicht Gegenstand der jetzigen Gesetzesänderung. Ich bin aber der Ansicht, dass es sie braucht. Wir haben im Kanton St.Gallen ein Kontaktkonzept mit pädagogischen Kommissionen und Konventen. Der Austausch mit dem Bildungschef findet also beispielhaft statt. Trotzdem haben wir aus der Online-Befragung der Lehrpersonen eine klare Rückmeldung, dass sie sich einen engeren Kontakt zu den kantonalen Behörden wünschen. So wie die Kontaktpflege jetzt stattfindet, ist es nicht befriedigend. Lehrpersonen sagen mir an Konventen immer wieder, dass ihre Lehrervertreter gar nicht mehr genau wüssten, was die Probleme der Lehrpersonen vor Ort bzw. in der Schule sind. Dies sind alles Eindrücke, die mir bestätigen, dass man sich von der Schule vor Ort nicht zu weit entfernen darf. Beim gelben Bereich auf Folie 1 geht es wie gesagt darum, dass die Angestellten des BLD rausgehen und sich mit den Schulen vor Ort austauschen. Es kann z.B. sein, dass es im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten Fragestellungen unsererseits zu Erfahrungen vor Ort gibt. Wir wollen im BLD unter dem Titel Bildungsmonitoring auch gewisse Feststellungen nachführen. Ich kann hier vielleicht das Beispiel



nennen, wie die Gemeinden Probleme mit Migranten lösen. Wir haben diesbezüglich im Erziehungsrat zwei Schulleiter von verschiedenen Schulträgern befragt und dabei festgestellt, dass die Probleme in den zwei Schulgemeinden ganz verschieden angegangen werden. Daraus haben wir den Schluss gezogen, dass solche Erfahrungen zentral zusammengefasst und den Schulen auch wieder zur Verfügung gestellt werden müssen. Der gelbe Bereich Bildungsmonitoring auf Folie 1 läuft auf das heraus.

Ledergerber-Kirchberg: Wie Kantonsrätin Breitenmoser stelle ich es mir schwierig vor, dies in der Praxis umzusetzen. Ich unterrichte nun seit 22 Jahren und habe noch nie jemanden vom BLD offiziell in einem unserer Schulhäuser gesehen. Wenn man das will, wieso nicht. Aber der Begriff "Qualitätssicherung" bzw. "QE und QS" ist dafür sicher falsch. Das hat mit einer Kontaktpflege aber sicher nicht mit Qualitätssicherung zu tun.

Tinner-Azmoos: Ich möchte den Ordnungsantrag stellen, dass wir die Diskussion abbrechen und in die Pause gehen, weil wir uns immer mehr auf Nebengleise bewegen, die nicht Bestandteil der Vorlage sind. Ich möchte meine Kolleginnen und Kollegen bitten, sich auf den Beratungsgegenstand, nämlich die Schulaufsicht und die Rekursstellen, zu konzentrieren und heute nicht das ganze Schulwesen reorganisieren zu wollen.

Die **Präsidentin** stellt den Ordnungsantrag zur Diskussion. Das Wort wird nicht gewünscht und dem Antrag wird stattgegeben.

2.3 Spezialdiskussion

Präsidentin: Damit wir uns in der Spezialdiskussion nicht zu fest verzetteln, gehen wir zuerst die Botschaft nach Kapiteln und dann die einzelnen Bestimmungen gemäss Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2011 der Reihe nach durch.

1 Regionale Schulaufsicht

Ledergerber-Kirchberg: Besteht eine Möglichkeit, die Privatschulen zur Finanzierung der Aufsicht und eventuell auch des Rekurswesens zu verpflichten? Andere private Unternehmen müssen ihr Rekurswesen ja auch selber finanzieren. Ich möchte beliebt machen, dass man prüft, ob die Privatschulen die Aufsicht – beim Rekurswesen wird es wahrscheinlich schwierig werden – selber finanzieren müssen. Die Schulträger müssen in der Fremdevaluation die hohen Kosten ja auch selber bezahlen.

Rimensberger: Es ist vorgesehen, bei den Privatschulen für die Aufsicht neu Gebühren zu erheben, ähnlich wie das Amt für Gemeinden dies für die Aufsichtsprüfung auch tut.

Ledergerber-Kirchberg: Wo tauchen diese Gebühren in der Kostenrechnung auf?

Rimensberger: Bis jetzt gar nicht, weil noch keine solchen Gebühren erhoben werden.

Raschle: Aus juristischer Sicht muss ich etwas relativieren. Von Privatschulen kann man für die Anerkennung und den Aufsichtsaufwand kostendeckende Gebühren generieren.



Man darf aber nicht mehr als die effektive Aufwanddeckung verlangen. Das verfassungsmässige Recht auf Privatschulfreiheit setzt der Privatschulaufsicht qualitativ Grenzen und wirkt sich auch im spezifischen Bereich der Gebührenerhebung aus.

Ledergerber-Kirchberg: Aber dann kann man davon ausgehen, dass künftig der Aufwand für die Privatschulaufsicht gedeckt bzw. diese kostenneutral ist.

Raschle: Ja, in diesem Umfang kann man Gebühren erheben.

Heim-Gossau: Wie ist denn das Verhältnis der Rekurse der Privatschulen zur Anzahl der Rekurse in der öffentlichen Volksschule?

Rimensberger: Bei den Privatschulen gibt es keine Rekursmöglichkeit an das BLD oder den Erziehungsrat. Hier geht es nur um die Aufsichtstätigkeit, die z.B. den Besuch von Lehrpersonen beinhaltet, bei denen wir mangels eines anerkannten Lehrdiploms die Erteilung einer Lehrbewilligung prüfen müssen. Dies sind in Privatschulen relativ viele.

Heim-Gossau: Was heisst "relativ viele"? Gibt es eine Prozentzahl?

Rimensberger: Über den Daumen gepeilt – die genauen Zahlen müssten wir verifizieren – gehen wir davon aus, dass wir für die ganze Privatschulaufsicht, also inklusive Erteilung von Lehrbewilligungen, ungefähr 70 Stellenprocente brauchen werden.

Klee-Berneck: Wir haben 26 Privatschulen im Kanton. Eine Aufsichtsprüfung durch das Amt für Gemeinden kostet für Schulgemeinden Fr. 4'500.--. Wenn man bei Privatschulen den gleichen Betrag verlangen würde, würde man Fr. 117'000.-- generieren. Damit wären ja die 70 Prozent bezahlt und man müsste sie nicht mehr im Budget einstellen, oder?

Generalsekretärin: Stellen müssen immer in das ordentliche Budget aufgenommen werden, unabhängig davon, ob eine Stelle durch Dritte (mit-)finanziert ist. Dies gibt zwar einen Ertrag in einem anderen Bereich, aber wir dürfen diese Stellen budgetmässig nicht anders behandeln als ausschliesslich vom Staat finanzierte Stellen. Diese Frage hat sich letztes Jahr z.B. bei der Polizei und beim Amt für Wirtschaft gestellt.

Klee-Berneck: In diesem Fall vermisse ich einen Hinweis in der Vorlage, dass eine Gebührenerhebung angedacht ist, mit der es zusätzliche Einnahmen geben wird.

Ledergerber-Kirchberg: Bestünde auch die Möglichkeit, dass man die Aufsicht über Privatschulen an Dritte vergibt? Dann wäre es keine eigene Stelle.

Raschle: Mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage kann man theoretisch alles outsourcen. Eine solche liegt für die Privatschulaufsicht aber nicht vor. Es fragt sich auch, ob es sinnvoll wäre, die Staatsaufsicht über Privatschulen zu privatisieren.

Kündig-Rapperswil-Jona: Herr Rimensberger, was es für Folgen, wenn der Kanton feststellt, dass an einer Privatschule Lehrpersonen ohne Lehrdiplom unterrichten?



Rimensberger: Bis jetzt haben wir noch keine Qualitätsstandards definiert für Privatschulen. Diesbezüglich besteht Handlungsbedarf. Grundsätzlich ist es aber so, dass eine Privatschule dann eine Bewilligung bekommt, wenn der Unterricht gleichwertig ist zum Unterricht der öffentlichen Volksschule. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Lehrpersonen mit Diplom unterrichten. Bei Lehrpersonen ohne anerkanntes Diplom müssen wir prüfen, ob diese für die Unterrichtserteilung genügend qualifiziert sind. Dabei haben wir – bzw. bisher die RSA – die bisherige Ausbildung und die Qualität des von der betreffenden Lehrperson erteilten Unterrichts zu prüfen. Genügt die Unterrichtsqualität nicht, muss der Erziehungsrat, der für die Erteilung der Privatschulbewilligungen zuständig ist, den Entzug der Bewilligung prüfen.

Kündig-Rapperswil-Jona: Gibt es hier einen Prozentsatz?

Rimensberger: Nein. Dies sind Einzelfälle und müssen auch als solche behandelt werden.

2 Motion zur Abschaffung der RSA

Breitenmoser-Waldkirch: Im Motionstext ist von 56 und im letzten Abschnitt von Ziff. 1 der Vorlage von 45 RSA-Mitgliedern die Rede. Wie erklärt sich diese Differenz?

Generalsekretärin: Das ist eine Frage des Stichtages der Messung. Seit der Überweisung der Motion zur Abschaffung der RSA sind einige RSA-Mitglieder ausgetreten. Der Erziehungsrat hat beschlossen, diese Personen nicht mehr zu ersetzen. Die RSA hat ihre Tätigkeit seither in einem reduzierten Umfang wahrgenommen.

3 Aufsicht

3.1 Ausgangslage

Keine Wortmeldung.

3.2 Folgerungen für die Abschaffung der RSA

Keine Wortmeldung.

3.3 Vernetzung von Kanton, Gemeinden und Schulen ohne RSA

3.3.1 Direkte reaktive Aufsicht durch den Kanton

Keine Wortmeldung.

3.3.2 Kontakte und Meldewege

Keine Wortmeldung.

3.3.2.a Gemeindeinterne Aufsicht und Kontrolle

Keine Wortmeldung.

3.3.2.b Aufsichtsprüfung durch das Amt für Gemeinden im Departement des Innern

Keine Wortmeldung.



3.3.2.c Fremdevaluation

Forrer-Grabs: Zur Fremdevaluation und auch in Bezug auf die Folie 2 möchte ich festhalten, dass man als Schulträger diesbezüglich ein bisschen im luftleeren Raum ist. Ich finde die Fremdevaluation zwar wirklich ein gutes Konstrukt, aber die Steuerung sollte in meinen Augen beim Schulträger liegen. Dieser hat auch die Finanzverantwortung und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich. Es kann deshalb nicht sein, dass die Fremdevaluation von der Schulleitung direkt zum BLD bzw. zum Erziehungsrat geht. Auch wenn die Fremdevaluation nicht Bestandteil dieser Vorlage ist, möchte ich Sie bitten, bei der definitiven Einführung der Fremdevaluation auch an die Schulträger zu denken. Wenn nämlich alles nur noch von oben herab gesteuert werden soll, muss man sich wirklich langsam überlegen, ob man den Schulrat nicht abschaffen müsste.

Regierungsrat Kölliker hat bezüglich Qualitätssicherung erwähnt, dass man hier etwas Neues aufbauen will. Meiner Ansicht nach muss die Qualitätssicherung vor Ort zwischen dem Schulträger, der Schulleitung und den Teams passieren. Baut bitte nicht noch etwas Zusätzliches auf. Im Sinn eines Tipps möchte ich anregen, diese Ressourcen in der Schulaufsicht zu nutzen, dann haben wir in Franken ein Nullsummenspiel.

Regierungsrat Kölliker: Ich nehme gerne Tipps entgegen. Ich könnte aber noch beliebig weiterfahren mit den Aufgaben, die wir uns vorstellen zum Thema Qualitätssicherung oder Kontaktpflege. Ein Bildungsmonitoring scheint mir sinnvoll. Und das schneiden wir uns schon zum Fleisch heraus bzw. beantragen dafür vor dem Hintergrund des Personalstopps keine Ressourcen.

Die Fremdevaluation wollten wir etwa zum gleichen Zeitpunkt, wie der Kantonsrat die Motion zur Abschaffung der RSA überwiesen hat, definitiv einführen. Weil wir zuerst schauen wollten, wie die Aufsicht nun organisiert werden soll, haben wir obligatorische Einführung nach der Überweisung der Motion vorerst gestoppt. Die Kosten der Fremdevaluation sollen gemäss Massnahme 33 des Sparpakets 1, die aber zuerst noch in den Kantonsrat kommt, vom Kanton übernommen werden. Wir sind auch bestrebt, die von der Pädagogischen Hochschule damals offerierten Kosten noch zu senken, indem wir den Wettbewerb spielen lassen.

Forrer-Grabs: Es kann und darf aber nicht sein, dass der Schulträger über die Fremdevaluation nicht informiert wird. Er ist in den Organigrammen ausgeschlossen.

Rimensberger: Ich muss hier präzisieren, dass in der Fremdevaluation zwar Schuleinheiten und nicht die Schulträger evaluiert werden. Die Berichterstattung geht aber an den Schulträger.

Hegelbach-Jonschwil: Wie bereits eingangs erwähnt, haben wir die Fremdevaluation bezüglich Kosten kritisch hinterfragt und uns in der Fraktion auch entsprechend Gedanken gemacht. Wir kennen z.B. das System einer Peer Review, das auch eine gewisse Evaluation bzw. Qualitätssicherung ermöglicht. Dabei profitieren die interviewte Schule und auch die Schule, die interviewt. Mit so einem Modell würden sicher weniger Kosten entstehen. Wir haben das im letzten Jahr in unserer Schulgemeinde gemacht und machen es jetzt in diesem Jahr noch einmal, weil wir darin sehr grosse Chancen sehen.



Ledergerber-Kirchberg: Wir haben dies gerade auch gemacht. Aber eine Peer Review ist natürlich nicht so umfassend wie eine Fremdevaluation. Und Forrer-Grabs hat recht. Gemäss Vorlage richten sich Berichterstattung und Empfehlungen primär an die Schuleinheit und nur sekundär und sogar stufengerecht abstrahiert an die Schulbehörde.

Rimensberger: Dies ist wahrscheinlich so entstanden, dass die Basis der Botschaft das Fremdevaluationskonzept war, das die Grundlage für die Pilotphase bildete. Dieses Konzept wird aufgrund der Neuorganisation überarbeitet.

Tinner-Azmoos: Meines Erachtens muss die Präsidentin in ihrem Referat im Parlament auf die Differenz zwischen der Botschaft und der nun ausgeteilten Folie hinweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass während der Erarbeitung noch zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten, von denen die Kommission Kenntnis genommen hat.

Klee-Berneck: Regierungsrat Kölliker, ich weiss nicht, wer an Sie herangetragen hat, dass in den Schulgemeinden nicht alles so gut läuft bzw. dass es in gewissen Schulgemeinden unzufriedene Lehrpersonen gibt. Ich muss festhalten, dass es dem Gros der Mitglieder der Schulbehörden im Kanton St.Gallen ein echtes Anliegen ist, dass es ihren Mitarbeitenden wohl ist, weil sie nur in einem guten Klima gute Leistungen erbringen können. Es ist klar, dass es in allen Berufssparten unzufriedene Arbeitnehmende gibt. Lehrpersonen sind aber gewerkschaftlich hervorragend organisiert. Ich habe deshalb Mühe damit, wenn man nun sagt, es brauche mehr Kontaktpflege bzw. man müsse zuhören gehen. Nochmals, wir müssen in der Schule vor allem einmal arbeiten können.

Regierungsrat Kölliker: Ich muss das dahingehend präzisieren, dass unser Ansinnen nicht auf einer Feststellung beruht, dass riesige Probleme bestünden. Es ist eine generelle Haltung, dass ein Austausch stattfinden soll.

Heim-Gossau: In der Botschaft steht, dass die Fremdevaluation mit einer Kadenz von vier bis sechs Jahren vorgesehen ist. Ich möchte beliebt machen, dass man hier auf sechs Jahre geht. Dies aus Spargründen und weil die Qualität darunter kaum leiden wird.

Präsidentin: Ist das ein Antrag?

Heim-Gossau: Ja.

Huber-Rorschach: Die Informationen in der Vorlage, in welchem Kontext die Fremdevaluation zu sehen ist, sind zwar interessant. Die Fremdevaluation ist aber nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage bzw. nicht Diskussionsgegenstand für diese Kommission, weshalb auch kein Antrag betreffend Kadenz der Fremdevaluation möglich ist. Ich möchte euch bitten bei unserer Aufgabe, nämlich der Diskussion der Gesetzesvorlage, zu bleiben.

Heim-Gossau: Ich ziehe meinen Antrag zurück, möchte aber mein Votum als Anregung verstanden wissen.

3.3.2.d Förderung der Volksschule
Keine Wortmeldung.



3.3.2.e Rechtspflege
Keine Wortmeldung.

3.3.3 Zusammenfassung
Keine Wortmeldung.

4 Rechtspflege

4.1 Beibehaltung regionaler Entscheidbehörden

Freund-Eichberg: Ich habe eine Frage zum Ermessen im letzten Abschnitt auf Seite 8. Wie gross ist das Ermessen der Rekursstellen wirklich? Bei der RSA stellen wir fest, dass der Schulträger, wenn er das Verfahren formell eingehalten hat, Recht bekommt bzw. die RSA gar nicht anders entscheiden kann als der Schulrat.

Raschle: Im Verfahrensrecht besteht kein Ermessen, d.h. die Verfahrensvorschriften gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege müssen für alle gleich angewendet werden. Hingegen besteht in den Bereichen, die bisher die RSA zu entscheiden hatte, in der Sache ein Ermessensspielraum. Wenn es z.B. darum geht, ob ein Kind zur Lehrerin A oder B kommt oder den Unterricht im Quartier C oder D besuchen soll, kann die Rekursinstanz den Fall noch einmal frei anschauen und aus freien Stücken anders entscheiden als der Schulrat. Dass man sich – gerade weil man die Gegebenheiten und die Leute vor Ort kennt – in der Tendenz auch ein bisschen zurück nimmt, ist auch eine Art des Ermessens. Als regionale Rekursstelle kann man also, wie dies schon die RSA kann, noch einmal frei über die Bücher gehen. Wer dies nicht mehr kann, ist das Verwaltungsgericht. Dieses ist auf eine rechtliche Kontrolle beschränkt und überprüft vor allem auch verfahrensrechtliche Punkte und die Einhaltung von Grundrechten usw. Der Erziehungsrat und das Departement haben beim Ermessen einen mittleren Fokus.

Freund-Eichberg: Bei der Beurteilung der Fälle geht man immer ein bisschen davon aus, dass ein einmal getroffener Entscheid auf immer und ewig stimmt. Ist das so?

Raschle: Der Entscheid gilt nur für den Fall selber. Wenn man z.B. einmal entschieden hat, dass ein Kind nicht transportiert wird, obwohl es die Eltern wollten, dann bleibt es im Prinzip dabei. Für alle anderen Fälle gilt der Entscheid nicht. Was Sie ansprechen gilt z.B. in Amerika oder England, wo es viel weniger Gesetze gibt und wo die Rechtsprechung auch eine gewisse gesetzgebende Funktion hat. Dort gibt es "leading cases", an denen man sich immer wieder orientiert. Dies ist bei uns in der Schweiz weniger nötig, weil unsere Gesetze viel mehr regeln. Es kann aber sein, dass man für gewisse Fälle eine Praxis entwickelt, sodass alle gleichgelagerten Fälle gleich entschieden werden.

4.2 Organisation der regionalen Rechtsprechung

4.2.1 Anbindung an bestehende Strukturen?

Keine Wortmeldung.



4.2.1 Selbständige Organisation als Rekursstellen Volksschule

4.2.2.a im Grundsatz

Huber-Rorschach: In Abs. 2 wird erklärt, warum in die Rekursstellen auch juristisch ausgebildete Personen Einsitz nehmen müssen. Habe ich das richtig verstanden, dass dies auch bei Weiterbestehen der RSA nötig gewesen wäre?

Raschle: Man wäre nicht absolut verpflichtet gewesen, Juristinnen und Juristen zu rekrutieren für die RSA. Wir hätten aber für RSA-Rekursentscheide den Weiterzug an das Verwaltungsgericht öffnen müssen. Auf der Folie 3 sehen Sie, dass die RSA heute zwei Arten von Entscheiden macht: Einerseits ist die RSA subsidiäre Rekursinstanz (linke Spalte auf der Folie). Diese Entscheide können weitergezogen werden an den Erziehungsrat und an das Verwaltungsgericht. Das sind alle Fälle, die im Volksschulgesetz nicht als Sonderzuständigkeiten besonders aufgezählt sind. Wichtiger ist der Bereich in der zweiten Spalte. Diese basisnahen und ermessensbetonten Fälle werden nach dem geltenden Volksschulgesetz durch die RSA abschliessend entschieden, d.h. hier besteht kein Gerichtszugang, was heute verfassungswidrig ist. Man hätte also ohnehin den Gerichtszugang öffnen müssen. Das Gericht prüft – wie bereits erwähnt – primär die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Es ist deshalb eine Vorkehr, dass man auch ein gewisses juristisches Knowhow verlangt.

4.2.2.b im Einzelnen

Hegelbach-Jonschwil: Ich habe schon eingangs erwähnt, dass die SVP in der Vernehmlassung den Vorschlag einer einzigen Rekursstelle mit Personen aus jeder Region plus einem Sekretariat und einer juristischen Begleitung gemacht hat. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal fragen, ob eine zentrale Rekursstelle überhaupt nicht möglich ist? Mit der zentralen Rekursstelle würde man der regionalen Abbildung gerecht, indem man aus jeder Region ein Mitglied wählt, und die Wahlkreise würden nicht durchmisch.

Regierungsrat Kölliker: Dies hat immer auch mit den Distanzen zu tun. Wenn man eine zentrale Stelle hat, ist diese schon sehr viel weiter weg, als eine regionale Rekursstelle. Unserer Ansicht nach kann damit dem Regionalisierungsgedanken besser Rechnung getragen werden.

Generalsekretärin: Es ist zudem bekannt, dass diese Fälle nicht schön gleichmässig über das Jahr verteilt anfallen, sondern es gibt Knotenpunkte. Mit nur einer Kommission wären deren Mitglieder während den Sommermonaten zu mindestens 100 Prozent beschäftigt. Ein wichtiger Aspekt, der uns dazu bewogen hat, regionale Rekursstellen zu schaffen, ist die bessere Verteilung der Belastung. Aus diesem Grund haben wir auch davon Abstand genommen, diese Personen bei uns anzustellen. Sie müssten dann im Sommer über 100 Prozent arbeiten, dafür könnten sie ab Herbst lange Ferien machen.

Breitenmoser-Waldkirch: Im ersten Absatz ist am Schluss von den Sekretariaten der Rekursstellen die Rede. Gehe ich richtig in der Annahme, dass in der heutigen RSA das Sekretariat jeweils von einem RSA-Mitglied geführt wird?

Raschle: Das ist eine Frage der Selbstkonstituierung. Bei den RSA gibt es verschiedene Modelle. Es kann sein, dass ein Mitglied das Sekretariat übernimmt. Man kann aber auch



eine Person zuziehen, die ausschliesslich Sekretariatsfunktion hat. Nicht die Idee ist, dass man hier vom Milizsystem abweicht und diese Person z.B. beim Kanton anstellt. Der Hintergrund ist, dass es Schreivarbeiten und organisatorische Fragen zu regeln gibt. Dies waren die Gründe, warum man auch für die regionalen Rekursstellen Sekretariate vorgesehen hat, die sich bei der RSA – gerade im Rekurswesen – bewährt haben.

Klee-Berneck: Wichtig scheint mir die Frage, wo die regionalen Rekursstellen angesiedelt werden. Beim Kanton wollen wir sie ja in der Mehrheit nicht. Wenn zwei Wahlkreise zusammen gelegt werden, ist für mich die Frage wichtig, wo die Rekursstellen ihren Standort haben. Je nachdem sind die Distanzen sehr weit und es stellt sich die Frage, ob die Rekursstellen zu den Eltern gehen oder ob die Eltern zu den Rekursstellen müssen.

Regierungsrat Kölliker: Das ist auch Sache der Rekursstellen. Aber ich denke, es liegt auf der Hand, dass bei zwei Wahlkreisen auch geschaut werden muss, dass es für alle möglichst zentral ist.

Präsidentin: Kann man hier eine Analogie zu den KES-Behörden machen, die sich ja auch selber organisieren?

Raschle: Die Aussage auf Gesetzesebene ist, dass es grundsätzlich keinen gesetzlich bestimmten Standort oder Sitz gibt. Dies würde in meinem Verständnis auch dem regionalen oder basisnahen Gedanken widersprechen. Die Idee ist, dass die regionale Rekursbehörde vor Ort geht. Sinnvollerweise wird man sich im Einzelfall wahrscheinlich in die Nähe der betroffenen Eltern gehen. Man wird sich z.B. mit Schulgemeinden verständigen, ob man ein Sitzungszimmer benutzen kann.

Breitenmoser-Waldkirch: Ich möchte hier noch einen Input machen. Ich habe mir Gedanken gemacht wegen der Organisation und mir ist die Idee der Regionalen didaktischen Zentren (RDZ) gekommen. Könnten die RDZ nicht auch Ressourcen oder Lokalitäten zur Verfügung stellen?

Tinner-Azmoos: Ich warne hier davor, einen Sitz zu definieren. Man hat vorhin gesagt, es müsse bürger- und volksnah sein. Wenn jetzt ein Sitz definiert werden soll, dann wird dies in den Einzugsgebieten Stunk geben, weil dann jede Gemeinde den Sitz haben will. Und wenn ich Kinder hätte und Streit mit den Behörden vor Ort hätte, dann würde ich in einem Rekurs als erstes beantragen, dass ein Augenschein vor Ort durchgeführt wird. Ich würde sicher nicht an einen anderen Ort gehen. Wir diskutieren hier etwas, was gar nicht relevant ist. Die Frage ist aber, was geschieht, wenn eine Gemeinde der regionalen Rekursstelle den Raum nicht zur Verfügung stellt. Bei den Vermittlerämtern hat es früher geheissen, "die Gemeinde stellt kostenlos zur Verfügung".

Breitenmoser-Waldkirch: Ich möchte festhalten, dass ich mit meinem Votum keine Standorte definieren wollte.

Wehrli-Buchs: Ich möchte mich Herrn Raschle anschliessen. Für mich war und ist ganz klar, dass die Personen, die in diesen Rekursstellen sind, auch vor Ort gehen müssen. Ich habe auch bezüglich Sitzungszimmer keine Bedenken.



Freund-Eichberg: Bezüglich Eignungskriterien bzw. Ausbildung der Mitglieder der regionalen Rekursstellen. Man will hier ja weg vom Parteienproporz und hin zu fachlichen Kriterien kommen. Aus meiner Erfahrung in der RSA kann ich festhalten, dass es gut ist, wenn im Entscheidgremium verschiedene Meinungen vertreten sind. Die Rekursstellen müssen diesbezüglich meiner Ansicht nach heterogen zusammengesetzt sein. Darum hat man wahrscheinlich irgendwann den Parteienproporz eingeführt. In der Vorlage weicht man von diesem Grundsatz ab. Wie ist die konkrete Ausgestaltung angedacht?

Regierungsrat Kölliker: Ich denke, das ist insofern gewährleistet, als dass der Erziehungsrat, der nach Parteienproporz zusammengesetzt ist, die Wahlbehörde der Rekursstellen ist. Im Vordergrund steht aber das Fachwissen bzw. der Bezug zur Materie.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

5.1. Abschaffung der RSA in der Aufsicht

Keine Wortmeldung.

5.2. Ersatz der RSA durch Rekursstellen in der Rechtspflege

Breitenmoser-Waldkirch: Wie weit ist die Verlängerung der Amtsdauer mit den bisherigen RSA-Mitgliedern abgesprochen?

Regierungsrat Kölliker: Wir haben uns bei den RSA-Mitgliedern früh nach der Bereitschaft erkundigt, die Amtsdauer zu verlängern. Sie haben sich – trotz nicht allzu guter Stimmung nach der Überweisung der Motion – bereit erklärt, über die Amtsdauer hinaus zu arbeiten.

6. Kosten

6.1 Ausgangslage

Forrer-Grabs: Es wurde eingangs verschiedentlich erwähnt, dass die Neuorganisation sicher günstiger werden muss als die heutige RSA-Lösung, sonst müssen wir diesen ganzen Zauber nicht machen. Die Botschaft muss also sein, auch wenn wir diesbezüglich keinen Antrag stellen können, dass es günstiger werden muss. Wir haben euch ein paar Inputs gegeben. In der Tendenz wird man relativ schnell sehen, wohin sich die Aufsicht bewegt. Es darf nicht sein, dass auf Vorrat irgendwelche Stellen geschaffen werden.

Wehrli-Buchs: Ich kann hier jetzt nicht ganz folgen. Wir haben auch Gemeindefusionen, von denen man einmal gesagt hat, dass diese günstiger werden. Ich habe aber noch nirgends gehört, dass sie wirklich günstiger sind. Man hat Schulgemeinden eingemeindet. Ich kann auch nicht feststellen, dass es günstiger geworden wäre. Wir waren nicht dafür, dass die RSA – so wie es jetzt gekommen ist – abgeschafft wird. Tatsache ist, dass es die Idee der Regierung ist, dass die Vorlage kostenneutral ist, was für mich schon viel aussagt. Es hat ja immer geheissen, die RSA habe sehr kostengünstig gearbeitet. Das ist die Ausgangslage. Ich hoffe, dass wir es mit den Kosten, die wir bis jetzt gehabt haben, bewältigen können. Wenn die Vorlage kostenneutral ist, bin ich schon glücklich.

Ledergerber-Kirchberg: Ich schliesse mich Kantonsrat Forrer an. Wenn die Idee "ersatzlos abzuschaffen" gewesen ist und das jetzt nicht geht, was man einleuchtend ausgeführt hat, dann muss es grundsätzlich doch günstiger kommen als die heutige Lösung. Sonst



muss ich auch sagen, dass wir die Motion noch einmal überdenken müssten. Es macht keinen Sinn, eine neue Ordnung zu schaffen, die nicht wirklich günstiger ist. Und dann müsste man uns noch erläutern, wo wir denn überhaupt Einfluss auf die Kosten haben. Wenn dies bei den 200 Stellenprozenten, die man ja nicht bewilligen kann, nicht der Fall ist, wo dann?

Raschle: Als Parlamentarier nimmt man Einfluss auf die Gestaltung des Gesetzes, das dann Kostenfolgen hat. Letztlich ist – wenn ich das so krass sagen darf – in der parlamentarischen Beratung nur relevant, ob die Referendumsgrenze überschritten wird oder nicht. Die Frage, was man auf Gesetzesebene bezüglich Kosten beeinflussen kann, ist schwierig zu beantworten. Man müsste dazu anfangen, im Volksschulgesetz einzelsprungweise Ansätze festzulegen. Dies würde aber der allgemeinen Kosten- und Gebührengesetzgebung des Kantons widersprechen. Auch im Verwaltungsrechtspflegegesetz werden keine entsprechenden Ansätze festgelegt. Diese werden auf die Regelungsebene der Regierung delegiert, also in das Verordnungsrecht. Es gibt dazu allgemein gültige Erlasse, mit denen für alle Funktionen eine gewisse Gleichbehandlung erreicht wird. Was in der Vorlage exemplarisch ausgeführt ist lehnt sich daran an. Dies auch in Fortsetzung der Entschädigungen der RSA, die sich auch auf die entsprechenden Reglemente der Regierung stützen. Wir haben bei den Ansätzen überall nach unten gehalten.

Regierungsrat Kölliker: Ich möchte noch auf Punkt 6.4 hinweisen. Dort steht, dass die neue Regelung *zumindest* kostenneutral sein wird. Das ist das Maximum. Wir werden durchaus anstreben, dass wir darunter sind. Wir haben heute in der Diskussion aber noch zwei Sachen gehört, zu denen ich Ergänzungen anbringen will. Wenn wir bei den Privatschulen Gebühren erheben, dann führt dies in der Gesamtrechnung natürlich zu einer Verbesserung. Das ist in der Vorlage nicht ersichtlich. Das andere ist, dass wir vermutlich auch bei der jetzigen RSA-Lösung aufgefordert gewesen wären, das Niveau der RSA-Entscheide zu erhöhen. Das wäre vermutlich nicht anders machbar gewesen als mit juristischer Begleitung, was ziemlich sicher zu Mehrkosten geführt hätte.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich bin empört über die Voten meiner Kollegen, wonach die neue Lösung günstiger werden müsse. Wenn man die Qualität beibehalten bzw. sogar noch erhöhen will, wie soll denn das noch günstiger werden? Wir sind doch hier nicht in einer Sparvorlage. Soll den bei der Sicherung der Schulqualität noch gespart werden? Die Zusammenhänge in diesem Bereich sind komplex und mich empört diese Vermischung.

Klee-Berneck: Wie allgemein bekannt ist, bin ich die Mutter des Gedankens zur Abschaffung der RSA. Als ich im Jahr 2009 recherchiert habe, waren es Fr. 600'000.--, die man für die RSA bezahlt hat. Wenn in der Vorlage von Fr. 200'000.-- für die Entschädigungen und Fr. 300'000.-- für die zwei neuen Stellen die Rede ist, wovon gut Fr. 100'000.-- mit den Gebühren für die Privatschulaufsicht wieder reinkommen, dann bleiben doch unter dem Strich etwa Fr. 400'000.--. Das ist also günstiger als die Lösung, die wir mit der RSA gehabt haben. Es geht nicht um eine Sparübung, sondern darum, dass man jetzt einmal angepasst hat, was man zwingend hätte anpassen müssen, weil die abschliessenden Entscheide der RSA nicht bundesgerichtstauglich sind. Und man kann auch nicht einbringen, Gemeindefusionen hätten unter dem Strich nichts gebracht. Kantonsrat Wehrli, jede



Gemeindefusion spart beim Kanton bares Geld, auch wenn es in den einzelnen Gemeinden nicht zu grossen Entlastungen kommt. Wir dürfen hier wirklich nicht alles vermischen.

Wehrli-Buchs: Ich weiss nicht, ob ich mit meinem Votum irgendjemanden angegriffen habe. Ich habe nur gesagt, dass ich glücklich bin, wenn man mit den bisherigen Kosten auskommt, weil es immer geheissen hat, die RSA arbeite kostengünstig. Das hat nichts zu tun mit den Gemeinden, das war einfach eine Anmerkung.

6.2 Aufsicht

Keine Wortmeldung.

6.3 Rechtspflege

Ledergerber-Kirchberg: Auch wenn wir hier nichts beschliessen können, so möchte ich doch meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass man den Mitgliedern der Rekursstellen eine Grundentschädigung bezahlen will, einfach fürs Dasein. Ich war 14 Jahre in einer Aufsichtskommission einer Kantonsschule und hatte kein Grundgehalt, sondern dort hat man penibel nach Aufwand abgerechnet. Dass man bei den Rekursstellen so viel Geld für das Amt allein bekommt, finde ich übertrieben.

Regierungsrat Kölliker: Die feste Entschädigung ist sehr gut erklärbar. Diese Personen müssen in einem kurzen Zeitraum relativ grosse Zeitrressourcen bereit stellen. Je nachdem, wie man beruflich sonst noch tätig ist, muss man das auch irgendwie abgeltend, dass diese Flexibilität dann auch besteht. Im Übrigen liegt der Regierung eine Übersicht vor, wie die Abgeltung über alle Gremien des Kantons geregelt ist. Man strebt hier eine gewisse Vereinheitlichung an. Ein Grundhonorar ist immer Bestandteil. Ob es dort in jedem Fall gerechtfertigt ist, will ich hier abschliessend nicht beurteilen.

Huber-Rorschach: Wahrscheinlich widerspreche ich in dieser Frage jetzt meinem Parteikollegen. Grundsätzlich finde ich, dass die vorgesehene Entschädigung für versierte Leute angemessen ist, die etwas leisten und von denen man auch eine hohe Qualität erwartet. Und wenn man vergleicht, wie es in anderen Gremien geregelt ist, dann müssen wir Analogien schaffen. Darum finde ich es gut und es ist auch Zeit, dass man einen gleichen Massstab nimmt. In diesem Bereich bestand nämlich ein gewisser Wildwuchs, wo es nicht mehr überprüfbar war, was jetzt konkret gilt. Man kann das jetzt einfach mal so stehen lassen und es die Regierung in der Gesamtüberprüfung noch einmal anschauen lassen.

Ledergerber-Kirchberg: Ich möchte noch ergänzen, dass ich nicht grundsätzlich gegen eine gute Entschädigung bin. Diese muss aber nach Leistung erfolgen.

Freund-Eichberg: Die vorgesehenen Entschädigungen sind sicher angemessen. Wenn ich die Entschädigungen von haupt- oder nebenamtlichen Schulpräsidenten anschau, dann kommt mir das Augenwasser, wenn ich diese Zahlen sehe. In der Vorlage sind normale Entschädigungen aufgeführt, die man heute als Grundleistung haben muss. Für die ganze Vorbereitung und für Schriftliches gibt es keine Stundenentschädigung oder Sitzungsgelder. In dieser Pauschale ist also eine Leistung enthalten, die man erbringen muss. Ich möchte vermeiden, dass der Stundenansatz hier noch weiter gesenkt wird.



6.4 Insgesamt
Keine Wortmeldung.

7 Vernehmlassungsverfahren

Keine Wortmeldung.

8 Antrag

Keine Wortmeldung.

Präsidentin: Über den Antrag werden wir ja am Schluss abstimmen. Wir gehen über zur Beratung des XII. Nachtrages zum Volksschulgesetz.

XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Präsidentin: Wir beraten die Artikel einzeln. Bei einem Antrag zu einem bestimmten Artikel bitte ich euch, diesen wenn möglich schriftlich abzugeben oder sehr gut zu formulieren, damit ihn die Protokollführerin aufnehmen und an die Wand projizieren kann.

Art. 49
Keine Wortmeldung.

Art. 100
Keine Wortmeldung.

Aufhebung von Art. 104 bis Art. 110
Keine Wortmeldung.

Überschrift vor Art. 110bis (neu)
Keine Wortmeldung.

Art. 110bis

Tinner-Azmoos: Ich habe eine redaktionelle Frage betreffend Art. 110bis Abs. 2. Mir ist aufgefallen, dass betreffend juristisches Studium auf die Fussnote 16 verwiesen wird, welche wiederum auf Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte verweist. Beim KES-Gesetz wurde der gleiche Verweis in den Gesetzeswortlaut übernommen. Ich finde man sollte dies einheitlich gestalten. Damit es hier nicht eine riesige Diskussion gibt, möchte ich Herrn Raschle bitten, dies auf die Session hin zu klären und in der Folge diesen Artikel nötigenfalls entsprechend anzupassen. Wenn es so wie es in der jetzigen Vorlage steht korrekt ist, dann würde ich im Parlament in der Beratung des KES-Gesetzes einen Rückkommensantrag stellen.

Raschle: Mir ist nicht bekannt, wie es im KES-Gesetz konkret aussieht. Das können wir aber sicher prüfen. Was ich nicht weiss, ist, ob das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte effektiv alles abdeckt. Man hat die Fussnote gemacht mit "vgl.", d.h. also, es muss nicht haargenau so sein. Man könnte diese Frage aber auch der Redaktionskommission überantworten, die dann allerdings erst zwischen der ersten und zweiten Lesung tagt. Aus meiner Sicht ist diese Frage jetzt nicht so zwingend, dass man sie bereits in der ersten Lesung bereinigt haben müsste.



Tinner-Azmoos: Ich habe mir das schon auch überlegt. Die Vorabklärung möchte ich aber trotzdem, weil es einen Rückschluss auf die KES-Gesetzgebung gibt.

Präsidentin: Ich höre gerade, dass dies abgeklärt bzw. aufgenommen wird.

Klee-Berneck: Ich habe in der allgemeinen Diskussion gesagt, dass wir gerne hätten, wenn die Stellen analog der KES ausgeschrieben würden. Ist das so? Wie gesagt erachten wir es nicht als sinnvoll, wenn bisherige RSA-Mitglieder wieder berücksichtigt würden. Sonst muss ich fragen, ob ich es in die Übergangsbestimmungen hinein bringen kann.

Regierungsrat Kölliker: Ich habe einleitend gesagt, dass die derzeitigen RSA-Mitglieder keinen Vorteil haben bzw. man diese nicht bevorzugt behandelt. Sie haben selbstverständlich das Recht, sich zu bewerben. Es ist Sache des Erziehungsrates, die Wahl vorzunehmen. Ich kann nur so viel sagen, dass sich der Erziehungsrat des Verlaufs in den letzten Jahren und der dabei gemachten Erfahrungen bestens bewusst ist.

Klee-Berneck: Meine Frage war noch, ob man dies nicht in die Übergangsbestimmungen nehmen müsste.

Präsidentin: Ich glaube, die Anregung hat man schon verstanden?

Raschle: Wenn wir es auf die formell-rechtliche Ebene heben wollen, dann gibt es Probleme mit der Verfassungsmässigkeit und der Gleichbehandlung. Wir müssten dann beginnen, im Sinn von Übergangsbestimmungen die Namen der Leute aufzuzählen, die für das Amt nicht kandidieren dürfen. Das wird aus meiner Sicht hoch problematisch. In einer abstrakten Normenkontrolle vor einem Gericht, könnte es zu einem Crash kommen.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich habe noch eine Frage zu Art. 100, die ich vorher nicht gestellt habe. Darf ich sie noch stellen?

Präsidentin: Dies müsste mit einem formellen Rückkommen geschehen. Die Rückkommensanträge werden am Schluss unter Traktandum 2.4 behandelt.

Forrer-Grabs: Ich habe etwas zu Art. 110bis Abs. 3. Man spricht hier von "Präsidentin oder Präsident und Mitglieder des Schulrates". In meinen Augen ist der Präsident bzw. die Präsidentin auch ein Mitglied des Schulrates. Könnte man dies noch etwas einfacher formulieren? Und das zweite ist "sowie Lehrpersonen", was doch relativ dehnbar ist. Müsste man allenfalls "Volksschullehrpersonen" schreiben?

Raschle: "Präsidentin oder Präsident" kann meiner Auffassung nach wirklich gestrichen werden. Beim Begriff "Lehrpersonen" ist es so, dass dieser im Volksschulgesetz an verschiedenen Orten verwendet wird, z.B. im Dienstrecht. Man meint damit ausschliesslich die Volksschullehrpersonen. Daraus würde ich ableiten, dass es auch hier zwingend nur Volksschullehrpersonen sind. Wenn man hier "Volksschullehrpersonen" hinein nimmt, schaffen wir zwei verschiedene Lehrpersonenbegriffe und dann fragt der Leser des Gesetzes, was der Unterschied ist. Man sollte nicht für gleiche Sachen verschiedene Begriffe verwenden. Es wäre die Frage zu stellen, ob man auch noch andere Lehrpersonen aus-



schliessen will. Wenn man auch z.B. Mittelschullehrpersonen ausschliessen wollte, dann müsste man das entsprechend legiferieren.

Huber-Rorschach: Ich bin der Meinung, dass wenn man in diesem Abschnitt von Lehrpersonen spricht, es jene sind, die im Kanton St.Gallen angestellt sind. Ich gehe nicht davon aus, dass damit auch Personen gemeint sind, die im Kanton St.Gallen wohnen, aber in einem anderen Kanton arbeiten. Ich habe zudem noch eine Bemerkung zu den RSA-Mitgliedern: Denjenigen, die in dieses Gremium wollen, muss dies möglich sein. Ich teile also die Meinung von Kantonsrätin Klee nicht.

Raschle: Für mich persönlich ist mit dem vorgeschlagenen Wortlaut klar, dass nur Lehrpersonen nicht gewählt werden können, die im Einzugsgebiet tätig sind. Es gibt ja viele Lehrpersonen, die im Kanton St.Gallen steuerpflichtig sind, aber an einem ganz anderen Ort Schule geben. Das ist für mich kein Grund, sie von einem Einsitz in die Rekursstelle auszuschliessen, es sei denn, man wolle Lehrpersonen generell ausschliessen. Massgebendes Kriterium gemäss Entwurf ist das "Einzugsgebiet". Es wird beabsichtigt, jeweils zwei Wahlkreise zu einem "Einzugsgebiet" zusammenzufassen. Der Erziehungsrat könnte an sich aber auch andere Einzugsgebiete festlegen. Es kann also auch eine in einem anderen Einzugsgebiet tätige Lehrperson gewählt werden. Man soll einfach nicht im gleichen Einzugsgebiet arbeiten, wo man auch Mitglied der Rekursstelle ist.

Regierungsrat Kölliker: Eine Frage zu diesem Absatz. Müsste man hier nicht auch noch die Schulleitungen ergänzen? Die fehlen im Entwurf.

Tinner-Azmoos: Ich habe auch noch etwas zu dieser Bestimmung. Im KES-Gesetz hat man einen speziellen Unvereinbarkeitsartikel eingefügt, der wie folgt lautet: "Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gehören weder dem Rat noch der Verwaltung einer an der Trägerschaft beteiligten politischen Gemeinde an". Müsste man nicht auch im Volksschulgesetz einen entsprechenden Unvereinbarkeitsartikel aufnehmen? Darin müssten der Schulrat, die Lehrpersonen und auch die Verwaltung aufgeführt werden. Damit würde auch sichergestellt, dass jemand, der z.B. im Einzugsgebiet der Rekursstelle St.Gallen Schule gibt, z.B. im Einzugsgebiet von Sargans in die Rekursstelle gewählt werden könnte.

Raschle: Vielleicht noch zur Erklärung, wie die jetzige Formulierung zustande gekommen ist: Wir haben bereits jetzt eine Unvereinbarkeitsbestimmung betreffend RSA in Art. 105 Abs. 2 VSG, die ihrerseits zurückgeht auf die Unvereinbarkeitsbestimmung der ehemaligen Bezirksschulräte. Der jetzige Art. 105 Abs. 2 VSG wurde 1:1 in den Abs. 3 von Art. 110bis gemäss Entwurf überführt. Das heisst aber nicht, dass man es nicht auch noch besser formulieren könnte, z.B. in Anlehnung an die Bestimmung im KES-Gesetz.

Zum Stichwort "Schulleitung": Diese sind wirklich nicht erwähnt und waren es auch nicht in Art. 105 Abs. 2 VSG. Dies aus der Meinung heraus, dass jede Schulleiterin und jeder Schulleiter auch noch ein bisschen Schule gibt. Dies hat man beim Installieren der Schulleitungen vor etwa zehn Jahren vorausgesetzt. Man weiss aber mittlerweile, dass es in etlichen Gemeinden auch vollamtliche Schulleitungen gibt, die nicht mehr Schule geben. Diesem Umstand muss man effektiv Rechnung tragen.



Tinner-Azmoos: Ich schlage vor, dass man Art. 110bis Abs. 3 streicht und einen neuen, separaten Artikel schafft, der die Unvereinbarkeit regelt. Dieser könnte sinngemäss wie folgt lauten: "Die Mitglieder der Rekursstelle gehören weder dem Rat noch der Verwaltung oder Schulleitung einer Gemeinde im Einzugsgebiet an."

Präsidentin: Das ist ein Antrag, über den wir abstimmen müssen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Art. 110ter (neu): "Die Mitglieder der Rekursstelle Volksschule gehören weder dem Rat, der Verwaltung noch dem Lehrkörper einer Schulgemeinde im Einzugsgebiet an." Ich eröffne die Diskussion über diesen Vorschlag.

Forrer-Grabs: Schulgemeinde beisst sich etwas, oder?

Raschle: Nein, das habe ich bewusst eingesetzt. Es ist wie folgt zu erklären: Das Volksschulgesetz spricht immer nur von "Schulgemeinde" und nicht von "Gemeinde". Es schliesst aber unter dem Begriff "Schulgemeinde" auch die Einheitsgemeinde ein, also die politische Gemeinde, welche die Schule führt. Mit der jetzigen Formulierung könnte aber z.B. ein Mitglied eines Gemeinderates einer politischen Gemeinde, wenn es auf dem gleichen Gebiet noch eine Schulgemeinde gibt, Mitglied der Rekursstelle sein. Was mich vom Rechtlichen her nicht stören würde.

Die **Präsidentin** lässt über den **Antrag, Art. 110bis Abs. 3 gemäss Entwurf zu streichen** und anstelle einen neuen Artikel 110ter mit der Formulierung **"Die Mitglieder der Rekursstelle Volksschule gehören weder dem Rat, der Verwaltung noch dem Lehrkörper einer Schulgemeinde im Einzugsgebiet an."** aufzunehmen, abstimmen.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Präsidentin: Art. 110ter gemäss der Vorlage muss demnach unbenannt werden in Art. 110quater.

Raschle: Mir ist mein Auftrag in Bezug auf Art. 110bis Abs. 2 noch nicht ganz klar. Es geht ja um die Fussnote. Wenn die Abklärungen bei der Staatskanzlei nun ergeben sollten, dass man die Fussnote in den Gesetzestext nehmen soll statt in die Fussnote, könnten wir dann davon ausgehen, dass dies ein Antrag der vorberatenden Kommission auf die erste Lesung ist? Unser Auftrag wäre also, dass wir den Absatz formulieren und ihn so in die erste Lesung geben als Antrag der vorberatenden Kommission? In diesem Fall hätten wir das Kommunikationsproblem gelöst bzw. wir müssten nicht noch fragen, wer im Plenum des Kantonsrates einen Antrag stellt.

Präsidentin: Wenn es rechtlich so möglich ist, dann müsste dies das Vorgehen sein.

Freund-Eichberg: In Art. 110bis Abs. 2 wird nur verglichen mit Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Beim KES-Gesetz wissen wir ja nicht, was drin steht. Gibt es hier Unterschiede?

Tinner-Azmoos: Es ist genau der gleiche Verweis. Mir war deshalb schleierhaft, weshalb man hier eine Fussnote macht, während man im KES-Gesetz sozusagen die Fussnote in



den Gesetzesartikel aufgenommen hat. Ich habe nicht beabsichtigt, materiell eine Änderung zu vollziehen. Wenn Herr Raschle zum Schluss kommt, es sei wirklich nur eine Harmonisierung, wenn man den Verweis in der Fussnote in den Gesetzestext aufnimmt, dann könnte man dem hier in der Kommission zustimmen.

Präsidentin: In dem Fall erteilen wir Herrn Raschle den Abklärungsauftrag im erwähnten Sinn. Und wir stimmen ab, **ob wir mit einer allfälligen Änderung von Art. 110bis Abs. 2, also der Aufnahme der Fussnote in die Bestimmung selber, einverstanden wären.**

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Tinner-Azmoos: Ich habe noch einen Einschub für einen neuen Artikel.

Präsidentin: Ich möchte zuerst noch den Art. 110ter gemäss Vorlage zur Diskussion stellen. Dieser muss in Art. 110quater unbenannt werden.

Breitenmoser-Waldkirch: Die Vorlage sieht vor, dass die Rekursstelle Volksschule in Dreierbesetzung entscheidet. Ich nehme an, dass wenn das Gremium mit vier oder fünf Mitgliedern tagt, alle Mitglieder mitstimmen dürfen. Mein Vorschlag ist, diesen Artikel z.B. wie folgt anzupassen: "Die Rekursstelle Volksschule entscheidet *mindestens* in Dreierbesetzung". So wie der Artikel jetzt formuliert ist, meint man, es dürfen nur drei entscheiden.

Raschle: Die Meinung ist, dass das Gremium zu dritt tagt und dass das Fünfergremium der Fundus für den jeweiligen Spruchkörper ist. Dies ist mit bereits bestehenden Justizbehörden identisch. Die Formulierung, wie sie jetzt dasteht, wurde im Vernehmlassungsverfahren so angeregt. Wenn die Rekursstelle Volksschule grundsätzlich immer in Fünferbesetzung tagen müsste, müsste man diese Bestimmung streichen. In diesem Fall würde sich die Beschlussfähigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege richten, wobei die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein müsste, dass man überhaupt beschlussfähig ist. Das wäre die andere Variante, die aber abweichen würde von vergleichbaren Gremien.

Regierungsrat Kölliker: Die Konsequenz bei einer Streichung wäre aber selbstverständlich, dass es teurer werden würde, wenn man immer die Fünferbesetzung verlangt.

Breitenmoser-Waldkirch: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Tinner-Azmoos: Ich habe ja eingeworfen, dass die Sitzungsräumlichkeiten den Rekursstellen Volksschule von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Dies ist zwar von der Kommission als ein bisschen abwegig beurteilt worden. Ich möchte noch etwas näher begründen, warum ich hier mit einem Antrag komme. Ich kann mich noch gut erinnern, dass in den politischen Gemeinden immer wieder die Diskussion entstanden ist, ob es für die Zurverfügungstellung der Räume für Sitzungen der Vermittlerämter eine Entschädigung gibt oder nicht. Mit dem Kostendruck, der in den nächsten Monaten in diesem Kanton enorm zunehmen wird, kommt sicher noch eine spitzfindige Behörde auf die Idee, eine Miete für die Räumlichkeiten rauszuschlagen. Mein Antrag ist deshalb präventiv und die entsprechende Bestimmung würde zugleich ganz klar aussagen, dass es nicht einen



fixen Sitz der Rekursstelle Volksschule geben wird. Der neue Artikel oder Absatz müsste irgendwo unter "Schulrat" eingefügt werden im Anschluss an Art. 114 VSG. Der Wortlaut müsste sinngemäss in etwa wie folgt lauten: "Räumlichkeiten werden den Rekursstellen kostenlos zur Verfügung gestellt."

Präsidentin: Ich eröffne die Diskussion über den beantragten neu zu schaffenden Artikel.

Raschle: So wie der Artikel jetzt formuliert wurde, also passiv, gilt er gegenüber unbestimmt vielen, also auch gegenüber allen Privatpersonen. Mit anderen Worten müsste jede Firma ihr Sitzungszimmer gratis zur Verfügung stellen. Man müsste es also eingrenzen. Man könnte es den Schulgemeinden vorschreiben, also wieder mit dem Begriff Schulgemeinden, welcher sowohl die Schulgemeinden als auch die Einheitsgemeinden einschliesst. Redaktionell könnte ich mir vorstellen, dass es einen Art. 110quater Abs. 2 geben würde. Aber darüber könnte man diskutieren. Und dann ist noch die Frage, ob auch die politischen Gemeinden, die nicht Einheitsgemeinden sind, verpflichtet werden müssten, ihre Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dann müsste man einen verallgemeinerten Begriff "Gemeinden" aufnehmen. Bei den kantonalen Räumlichkeiten geht es um reinen Vollzug, den man mit einer Weisung des BLD erledigen kann.

Tinner-Azmoos: Ich habe mit der gewählten Formulierung nicht an die Privaten gedacht. Mir ist es darum gegangen, Schul- und politische Gemeinden zu verpflichten. Wenn die Formulierung gewählt werden kann "Räumlichkeiten der Gemeinden werden kostenlos zur Verfügung gestellt", dann würde ich mich dem selbstverständlich fügen.

Präsidentin: Die Diskussion ist offen.

Freund-Eichberg: Ich kann diesen Antrag unterstützen. Wir hatten in der RSA immer wieder Diskussionen, wo wir genau tagen. Ich bin der Meinung, dass man das regeln soll.

Die **Präsidentin** lässt über den folgenden Antrag abstimmen: "**Die Gemeinde stellt der Rekursstelle Volksschule kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung.**"

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Aufhebung von Art. 126
Keine Wortmeldung.

Art. 128
Keine Wortmeldung.

Art. 129
Klee-Berneck: Worum geht es bei Art. 129 Bst. a "Stundenplan" konkret?

Rimensberger: Diese Fälle waren bisher bei der RSA, weshalb wir sie nicht kennen. Die Berichte der RSA waren nicht hinuntergebrochen auf die einzelnen Rekursthemen.



Ledergerber-Kirchberg: Es könnte z.B. Rekurse geben, wenn am Mittwochnachmittag oder am Abend bis 19 Uhr Lektionen vorgesehen sind, was theoretisch möglich ist.

Art. 129 Bst. b
Keine Wortmeldung.

Art. 129 Bst. c

Klee-Berneck: Mir ist völlig klar, dass die Klassenbildung hoch emotional ist, wenn z.B. ein Kindergärtler in ein anderes Quartier in den Kindergarten muss. Ich möchte aber einfach darauf hinweisen, was diese Bestimmung in einer Oberstufe konkret bedeuten kann: Wenn relativ viele Schülerinnen und Schüler nach der zweiten Oberstufe in die Mittelschule gehen, legen wir in der dritten Oberstufe die Klassen zusammen. Jetzt könnten ja Eltern kommen und sagen "ich will nicht, dass mein Sohn oder meine Tochter in die neue Klasse muss". Aber dem Schulträger bleibt gar nichts anderes übrig, weil sonst Klassen mit 2 x 10 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssten. Ist hier wirklich ein Rekurs möglich? Das finde ich unglaublich, wenn man immer von Sparen spricht.

Raschle: Was jetzt erwähnt wurde, ist ein möglicher Anwendungsfall. Die Frage ist, wie es im Alltag gehandhabt wird. Nicht jede Klassenzuweisung wird ja mit einer anfechtbaren Verfügung eröffnet. In der Praxis ist es so, und dies wurde vom BLD gegenüber den Schulträgern auch so kommuniziert, dass die Einteilung mit einem einfachen Brief eröffnet wird. Wenn die Eltern nicht einverstanden sind, können sie eine anfechtbare Verfügung verlangen. Und dagegen kann man – auch in der dritten Oberstufe – Rekurs machen.

Art. 129 d bis f
Keine Wortmeldung.

Art. 129 g

Hegelbach-Jonschwil: Heute haben wir im Bereich Fördermassnahmen nicht nur unterstützende Massnahmen, sondern auch die Begabungs- und Begabtenförderung, also eine Förderung im oberen Level. Gehört das alles in den Topf "fördernde Massnahmen"?

Raschle: Ja, die Begabungs- und Begabtenförderung ist in der neuen Betrachtungsweise ein Teil der Sonderpädagogik.

Hegelbach-Jonschwil: Das heisst, wenn eine Begabtenförderung abgelehnt wird, kann man dagegen Rekurs einlegen?

Raschle: Ja, bei der Rekursstelle Volksschule. Ausgenommen ist dabei der Talentschulbesuch. Dieser läuft separat über das Bildungsdepartement, weil es dabei auch um Schulgelder geht. Es geht also wirklich um die Massnahmen in der Schule selber.

Breitenmoser-Waldkirch: Ich habe noch eine Frage zu Art. 129 allgemein. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Auflistung nicht priorisiert, oder? Wenn wir das Beispiel von vorhin nehmen, also den Stundenplan, so denke ich, dass dies nicht eines der Hauptrekursthemen sein wird. Ich frage mich deshalb, weshalb es als Bst. a aufgeführt wird. Ich



hätte die Auflistung eher so gemacht, wie es von der gefühlsmässigen Wichtigkeit her der Fall sein wird. Oder hat diese Reihenfolge einen bestimmten Grund?

Raschle: Der Grund ist, dass die erwähnten Themen im Volksschulgesetz in den vorderen Bestimmungen in dieser Reihenfolge erwähnt werden. So kommt z.B. der Stundenplan weit vorne im Volksschulgesetz, nämlich in Art. 19. Das Disziplinarrecht finden Sie in Art. 50 VSG. Man kann aber auch eine andere Reihenfolge nehmen oder priorisieren.

Art. 129 Bst. h
Keine Wortmeldung.

Aufhebung von Art. 129bis
Keine Wortmeldung.

Art. 130

Lehmann-Rorschacherberg: Ich möchte noch einmal auf meine eingangs gestellte Frage zurück kommen, ob auch Lehrpersonen Rekurse machen können. Die Lehrpersonen sind in Art. 130 gemäss Entwurf nicht mehr aufgeführt. Wenn z.B. wenn eine Lehrperson den Antrag stellt, sie wolle den Schulkreis wechseln, weil sie mit der Schulleitung nicht zurechtkommt, und der Schulrat den Antrag ablehnt, kann die Lehrperson dagegen rekurrieren? Die Lehrperson muss doch die Möglichkeit haben, in diesem Fall einen Rekurs zu machen. Wo ist das neu gesetzlich geregelt?

Raschle: Man muss unterscheiden, ob es um das Anstellungsverhältnis der Lehrperson geht oder um das Schulgeben an und für sich. Wenn es um das Anstellungsverhältnis der Lehrperson geht, war bis anhin der Rekurs beim Erziehungsrat möglich. Eine Kündigung der Lehrperson konnte z.B. beim Erziehungsrat angefochten werden und nachher stand die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen. Dies war z.B. auch bei Weiterbildungsangelegenheiten der Fall. In Zukunft gibt es das nicht mehr. Dies wurde mit dem Personalgesetz und der Folgegesetzgebung abgeschafft, wo man in der Anstellung des ganzen öffentlichen Personals von der Verfügungskonstruktion zur Vertragskonstruktion wechselt. Dies kommt ab dem 1. Juni 2012 in Vollzug. Das impliziert, dass es im ganzen Anstellungsrecht, also auch bei den Lehrpersonen, kein Anfechtungsstreitverfahren mehr gibt. Das ganze Streitverfahren wird ausschliesslich über Klageprozesse beim Verwaltungsgericht laufen. Deshalb ist in Art. 130 nicht mehr von Lehrpersonen die Rede.

Zum zweiten Teil, also den Fragen aus dem Schulalltag, stellt sich effektiv die Frage, ob nicht auch die Lehrperson letztlich ein Rekursverfahren auslösen oder sich daran beteiligen kann. Das ist aber nicht eine Frage der Zuständigkeit, sondern der Rekurslegitimation, der Frage also, wer im konkreten Fall zur Rekurshebung berechtigt ist. Das wird nicht im Volksschulgesetz geregelt, sondern es ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bzw. aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Es kann also sein, dass eine Rekursbehörde oder auch das Verwaltungsgericht einmal eine Lehrperson als Rekurrent bzw. Rekurrentin zulässt.

Lehmann-Rorschacherberg: Dann gehe ich richtig, dass Lehrpersonen bei anstellungsrechtlichen Verfügungen immer direkt an das Verwaltungsgericht gehen müssen?



Raschle: Nach Personalgesetz wird im Dienstverhältnis gar nicht mehr verfügt, sondern es gibt nur noch Weisungen. Diese wirken direkt.

Huber-Rorschach: Vielleicht noch zur Ergänzung. Es gibt das Schlichtungsverfahren, das zwischengeschaltet ist. Man geht also nicht direkt an das Verwaltungsgericht. In einem solchen Fall kann man sich an die vorgelagerte Schlichtungsstelle wenden. Diese kann vermitteln und man kommt vielleicht zu einer Lösung. Wenn dies nicht der Fall ist, dann gibt es einen Streitfall beim Verwaltungsgericht.

Keine weitere Wortmeldung zu Art. 130.

II.

Keine Wortmeldung.

III.

Keine Wortmeldung.

IV.

Keine Wortmeldung.

Präsidentin: Die Vorlage ist durchberaten.

2.4 Rückkommen

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich habe eine Frage an Herrn Raschle zu Art. 100 Bst. d^{bis} "Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität". Müsste hier nicht ein Hinweis stehen, aufgrund von was die Schulqualität überprüft wird?

Raschle: Dabei handelt es sich um eine Bestimmung, die nicht schon immer im Volksschulgesetz war. Sie war Gegenstand des VII. Nachtrages zum Volksschulgesetz, auf den Regierungsrat Kölliker bereits hingewiesen hat. Man hat ganz bewusst – wie das im Volksschulgesetz generell der Fall ist – nicht Details geregelt, sondern eine allgemeine Bestimmung verankert, die den ganzen Massnahmenkomplex zur Sicherung der Schulqualität umfasst. Es gibt noch eine Parallelvorschrift im Volksschulgesetz, in der man vorschreibt, dass es Schulleitungen gibt und dass lokale Förder- und Qualitätskonzepte zu erstellen sind. Art. 100 Bst. d^{bis} ist die Entsprechung, wie der Kanton mithilfe, die Schulqualität zu sichern. Es handelt sich also um die "Lex Fremdevaluation", die seit dem Jahr 2004 besteht. Nachdem bezüglich Grundlagen des Gesamtkonzeptes Schulqualität im Volksschulgesetz nichts ändert, ist es meines Erachtens nicht angezeigt, hier punktuell einzugreifen und etwas anders zu regeln. Diese Bestimmung deckt eigentlich alle Massnahmen, die der Kanton zur Sicherung der Schulqualität trifft, ab.

Präsidentin: Gibt es weitere Rückkommensanträge?

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.



2.5 Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates

Ledergerber-Kirchberg: Ich verzichte auf meinen eingangs angekündigten Rückweisionsantrag, weil mit der Aufsicht über die Privatschulen, die gemäss den heutigen Ausführungen der Vertreter des BLD kostenpflichtig sein wird, die Aufsicht über die Privatschulen deutlich verstärkt wird. Das war uns von der SP-Fraktion ein wichtiges Anliegen. Wir sind mit dem Verlauf der Kommissionssitzung sehr befriedigt und verzichten auf den Antrag.

Die **Präsidentin** lässt über den **Eintretensantrag** zuhanden des Kantonsrates abstimmen.

Die **Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.**

3 Umfrage: Kommissionsreferat, Medienmitteilung; Verschiedenes

Präsidentin: Ich stelle mich als Kommissionssprecherin nach Art. 63 GschKR zur Verfügung. Gibt es andere Vorschläge?

Tinner-Azmoos: Ich stelle keinen abweichenden Antrag, wäre aber froh, wenn die Hinweise, die in der heutigen Kommissionssitzung ergänzend zur Vorlage gemacht wurden, ins Kommissionsreferat einfliessen würden.

Präsidentin: Das werde ich so aufnehmen. Dann stellt sich noch die Frage der Medieninformation. Wird dies von der Kommission gewünscht?

Tinner-Azmoos: Ich würde eine solche Information machen. Ich fände es wichtig, vor allem auch mit Blick auf die jetzigen RSA-Mitglieder. Es wäre meines Erachtens auch gut, wenn man in der Medienmitteilung die Harmonisierung mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht herstellen würde. Wenn man in einer kurzen Mitteilung festhalten könnte, dass man im Rahmen der Schulaufsicht inskünftig auch Privatschulen stärker beaufsichtigen wird, was die Kommission mit Befriedigung zur Kenntnis genommen habe, ist sicher auch Ledergerber-Kirchberg zufriedengestellt.

Präsidentin: In dem Fall beauftragen wir das BLD, eine entsprechende Medienmitteilung zu verfassen. Vielen Dank.

Die **Präsidentin** bedankt sich bei allen Beteiligten für die konstruktive Mitarbeit und den Vertretern des BLD speziell für die Vorbereitung. Die Sitzung wird um 12.30 Uhr mit dem Hinweis geschlossen, dass das Mittagessen im Restaurant Toscana stattfindet.



St.Gallen, 27. Januar 2012

Die Präsidentin der vorberatenden
Kommission:

Imelda Stadler

Die Protokollführerin:

lic.iur. RA Franziska Gschwend

Beilagen

- Handout zum Referat von Regierungsrat Kölliker

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Mitarbeitende des Bildungsdepartementes (4)
- Bildungsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)